
Zurück aus dem „Kalifat“

*Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und
Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen
Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter
dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung*

HAYAT-Deutschland und DNE-Deutschland

1. Problemaufriss

Am 28. September 2017 veröffentlichte das Internetportal der Tageszeitung *Die Zeit* ein Video, in dem die aus Deutschland stammende Nadja Ramadan die Bundeskanzlerin Angela Merkel anfleht, ihr und ihren beiden Kindern bei der Rückkehr nach Deutschland zu helfen.¹

Die 31-jährige Ramadan hatte drei Jahre zuvor Deutschland in Richtung „Kalifat“ des sogenannten Islamischen Staates verlassen. Zurück ließ sie, nach Angaben der *Zeit*, drei Kinder aus erster Ehe. Im Juni 2017 war ihr mit ihren beiden im „Kalifat“ geborenen Kleinstkindern dank Schmugglern die Flucht aus Raqqa, der Hauptstadt des „Kalifats“, gelungen. Sie schaffte es jedoch nicht, wie gehofft, in die Türkei, sondern wurde von syrischen Kurdengruppen festgenommen und im Ain-Issa-Camp in Nordsyrien interniert. Dort traf sie der *Zeit*-Journalist Wolfgang Bauer. Der Fotograf Andy Spyra, der den Journalisten begleitet hatte, drehte ein Video, in dem Ramadan die Situation im Lager als unerträglich beschreibt. „Meine Kinder sind dauernd krank, mein Sohn braucht eine psychologische Behandlung“², erklärt Ramadan, während sie im Arm ihr zweites Kind, einen schlafenden Säugling hält. Ihr älterer Sohn, der zweieinhalbjährige Nuh, stehe unter Schock, wie die *Zeit* schreibt: „Er hat das Sprechen wieder verlernt, geifert nur, brüllt, zieht und zerrt an seiner Mutter. Er ist traumatisiert durch die Bombenangriffe, die er im Kriegsgebiet miterleben musste.“³

Nadja Ramadan wolle mit beiden Kindern zurück nach Deutschland, damit diese ganz normal aufwachsen können wie alle Kinder, erklärt sie in ihrer Videobotschaft. Wohl wissend, dass sie sich einer Terrororganisation angeschlossen hatte, betont sie vehement, dass sie keine Terroristin sei und man vor ihr auch keine Angst haben müsse. Sie habe einen Fehler gemacht und sei hergekommen (ins „Kalifat“).

In seinem Artikel beschreibt der Journalist Wolfgang Bauer seine eigene Ambivalenz zwischen Mitleid mit Nadja Ramadan und ihren Kindern und der Angst vor ihr, denn schließlich wisse er durch den Verlust von Freunden und Bekannten, zu welchen Verbrechen der IS fähig war und ist. Am Ende seines Artikels stellt er deshalb die Fragen, um die es in diesem Beitrag auch gehen soll: „Was tun mit ihnen? Sie sind deutsche Staatsbürger. Sie haben sich in Deutschland radikalisiert, nicht in Syrien. Soll man ihnen die Staatsbürgerschaft aberkennen? Sie in Deutschland ins Gefängnis sperren, wo sie womöglich noch weitere Insassen als IS-Veteranen radikalieren könnten?“⁴

Wir möchten uns aber nicht nur auf die Erwachsenen konzentrieren, sondern primär ihre Kinder in den Mittelpunkt stellen, wie den kleinen Nuh. Sie sind im doppelten Sinne Opfer – einerseits sind sie Opfer ihrer Eltern, die sie in ein Kriegsgebiet zu einer salafistisch-jihadistischen Terrororganisation gebracht oder dort geboren haben und andererseits sind sie Opfer der lokalen Umstände und eines menschenverachtenden Systems, in dem sie aufwachsen mussten. Das Wohl dieser Kinder ist also in vielerlei Hinsicht gefährdet.

¹ Wolfgang Bauer (28.09.2017): Nadja Ramadan – Hilferuf an die Kanzlerin, in: *Zeit online*, URL: www.zeit.de/gesellschaft/2017-09/nadja-ramadan-angela-merkel-islamischer-staat-syrien-videobotschaft, zuletzt aufgerufen am 09.03.2018.

² Nadja Ramadan: „Bitte, ich brauche Ihre Hilfe“, Video-URL: www.zeit.de/video/2017-09/5590309997001/islamischer-staat-bitte-ich-brauche-ihre-hilfe, zuletzt aufgerufen am 09.03.2018.

³ a.a.O. *Zeit*, 28.09.2017.

⁴ Ebenda.

1.1. Die Debatte in Deutschland

1.1.1 Wer kommt eigentlich zurück?

Der Artikel und das Video der *Zeit* lösten eine gemischte Debatte in Deutschland aus. Zahlreiche Leser und Leserinnen lehnten in den Online-Kommentarspalten der *Zeit* und anderer Medien jegliche Hilfe zur Rückkehr ab, auch wenn sie teilweise ihr Mitleid mit den Kindern zum Ausdruck brachten. Ein Kommentar sei hier als Beispiel angeführt, da er exemplarisch für die allgemeine Stimmungslage und ihre Begründungsmuster steht:

„Die Frau war 28 Jahre alt, als sie beschloss, sich dem IS anzuschließen. Das kann man kaum als jugendliche Fehlentwicklung entschuldigen. Dafür hat sie jetzt mindestens die rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Gerade das Mitläufertum begünstigt auch diese gewaltverherrlichenden Systeme. Inwieweit sie sich noch darüber hinaus schuldig gemacht hat, müssen ggf. die Ermittlungen herausfinden. Die Kinder tun mir leid. Der Mutter hingegen würde ich ihre Eignung zur Erziehung ihrer Kinder absprechen. Muss man sie nach Deutschland zurückholen? – ich denke nicht. Sie hat Deutschland aus freien Stücken verlassen.“⁵

Immer mehr Medien griffen diese allgemeinen Ängste und Unsicherheiten auf und suchten nach Antworten auf die Frage, welche Gefahr von diesen Rückkehrerinnen ausgehen könnte und wer überhaupt zurückkommen würde. War mit der Verhaftung der damals 16-jährigen Linda W. aus dem sächsischen Pulsnitz im Juli 2017 im irakischen Mossul das Thema „Frauen beim IS“ ins Zentrum der öffentlichen Debatte geraten, so rückte die Berichterstattung über Nadja Ramadan nun auch die „Kinder beim IS“ in den Fokus. 104 Personen aus Deutschland, hauptsächlich Frauen und Kinder, so deutsche Sicherheitsbehörden, seien derzeit entweder im Irak oder bei den nordsyrischen Kurden in Haft und hoffen darauf, wieder nach Deutschland kommen zu können. Insgesamt seien ca. 300 Kinder und Jugendliche zumeist mit ihren Eltern in Richtung Syrien/Irak ausgereist oder wurden dort geboren. Die allermeisten Kinder und Jugendlichen sind im Baby- und Kleinkindalter und befinden sich bei ihren Eltern, meist bei ihren Müttern. Etwa 50 Prozent der Kinder und Jugendlichen sind im Kampfgebiet geboren. Derzeit hält sich eine dreistellige Anzahl Minderjähriger in der vorgenannten Krisenregion oder in der Türkei auf, hieß es ergänzend dazu auf der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die Anfang Juni 2018 in Quedlinburg stattfand.⁶

Vor allem der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, ließ es sich nicht nehmen, in regelmäßigen Abständen das Thema Rückkehrer zu bedienen. Anfang Dezember 2017 gab er der Deutschen Presse-Agentur (dpa) ein Interview, das in zahlreichen Zeitungen abgedruckt wurde. Darin warnt er sowohl vor zurückkehrenden Frauen als auch vor Kindern.

„Frauen, die in den vergangenen Jahren in IS-Gebieten gelebt haben, sind oftmals derart radikalisiert und identifizieren sich so mit der IS-Ideologie, dass man sie mit Fug und Recht auch als Jihadistinnen bezeichnen kann. [...] Das bedeutet nicht immer, dass sie auch bereit wären, Terroranschläge durchzuführen. Aber wir müssen auch diese Frauen im Blick behalten“, so Maaßen. Und beim Thema Kinder konzentriert er sich auf diejenigen, „die in den ‚Schulen‘ im IS-Gebiet einer Gehirnwäsche unterzogen wurden und in starkem Maße radikalisiert sind. Für uns ist das ein Problem, weil diese Kinder und Jugendlichen mitunter gefährlich sein können.“⁷

⁵ Kommentar von „nachtschwester“, in: Zeit online, URL: www.zeit.de/gesellschaft/2017-09/nadja-ramadan-angela-merkel-islamischer-staat-syrien-videobotschaft#comments, zuletzt aufgerufen am 09.03.2018.

⁶ Vgl. www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20180608_06.html.

⁷ DPA-Interview mit Hans-Georg Maaßen (03.12.2017), u.a. in: www.wz.de/home/politik/inland/maassen-warnt-is-kaempfer-schicken-frauen-und-kinder-zurueck-1.2568817, zuletzt aufgerufen am 09.03.2018.

Zum Aspekt, dass über 100 vorwiegend Frauen mit ihren Kindern entweder im Irak oder, wie Nadja Ramadan, in den Camps der nordsyrischen Kurden inhaftiert sind und nicht wissen, ob und wie sie je nach Deutschland zurückkehren können, äußerte sich der Präsident des Verfassungsschutzes nicht, auch nicht zu der Frage, wie in Deutschland mit denen verfahren werden soll, die es doch schaffen sollten.

Den Ehefrauen und Müttern beim IS ist die Unterstützung der Terrororganisation schwer nachzuweisen. Kochen und backen für den kämpfenden Ehemann reicht bisher nicht aus, um sie in Deutschland vor Gericht zu stellen. Sie haben zwar nicht gekämpft, aber sie haben z.B. ihre Ehemänner auf verschiedene Art und Weise unterstützt. Auch stehen sie oft hinter der Idee des „Kalifats“, denn auch Frauen sind Trägerinnen dieser Ideologie, schließlich sollen sie die nächste Generation in diesem Geist erziehen. Einige von ihnen haben andere Mädchen und Frauen für den IS rekrutiert oder Propagandapamphlete der Terrororganisation ins Deutsche übersetzt. Die Bundesanwaltschaft wollte deshalb eine juristische Neubewertung.

„Wir sind der Meinung, dass sich auch bei diesen Frauen die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Organisation bejahen lässt, weil diese Frauen die innere Struktur des sogenannten Islamischen Staates und damit dieser Terrororganisation von innen heraus stärken“, erklärte der Generalbundesanwalt Peter Frank Mitte Dezember 2017 in einem Bericht des Rechercheverbundes von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung.⁸

Endgültig, so Frank, werde diese Frage aber der Bundesgerichtshof klären. Frank habe deshalb eine Grundsatzentscheidung des 3. BGH-Strafsenats beantragt, der am Bundesgerichtshof für Staatsschutzverfahren zuständig ist. Diese Entscheidung, so die Hoffnung des Generalbundesanwalts, ließe sich am Fall der heute 30-jährigen Sibel H. herbeiführen, die gemeinsam mit ihrem im November 2016 geborenen Sohn im nordirakischen Erbil in Haft saß, wo sie ein weiteres Kind zur Welt brachte und Ende April 2018 nach Deutschland abgeschoben wurde.

Während auf diese Entscheidung hingearbeitet wurde, gab es im Irak erste Verurteilungen von Frauen aus Deutschland. So wurden die vier im Juli 2017 in Mossul verhafteten Frauen, Lamia K. und ihre 21-jährige Tochter Nadja K. aus Mannheim, Fatima M. aus Detmold und Linda W. aus Pulsnitz nach irakischem Recht abgeurteilt. Die 50-jährige Lamia K. wurde für schuldig befunden, den IS logistisch unterstützt und damit Angriffe auf irakische Sicherheitskreise befördert zu haben. Sie wurde im Januar 2018 zum Tod durch Erhängen verurteilt. Ihre Tochter, Nadja K., und Fatima M., die mit ihrem Ehemann und zwei Kindern zum IS nach Syrien ausgereist war, wurden in 1. Instanz zunächst wegen illegalem Grenzübertritt in den Irak zu je einem Jahr Haft und einer Geldbuße verurteilt.⁹ Der Ehemann von Fatima M. ist aller Wahrscheinlichkeit nach tot, die Kinder werden vermisst. Am 18. Februar 2018 wurde die 17-jährige Linda W. aus Pulsnitz von einem irakischen Jugendgericht wegen Mitgliedschaft in der Terrormiliz IS zu fünf Jahren und darüber hinaus wegen der illegalen Einreise in den Irak zu einem Jahr Haft verurteilt. Weitere deutsche Frauen befinden sich derzeit mit ihren Kindern in irakischen Gefängnissen und warten auf ihren Prozess. In der Berufung wurde inzwischen das Urteil gegen Lamia K. in lebenslänglich geändert und die Haftstrafe von Linda W. auf insgesamt 5 Jahre reduziert.

Im Unterschied zu den im Irak festgenommenen Deutschen, ob Frauen, Männer oder Kinder, die von der Deutschen Botschaft in Bagdad oder dem Generalkonsulat in Erbil konsularisch mit dem Ziel der Heimführung betreut werden, haben die Frauen und Kinder, die in den Camps der nordsyrischen Kurden gefangen gehalten werden, diese Unterstützung nicht. Nach der

⁸ M. Aden, B. von der Heide und V. Kabisch: „Interview mit Ex-IS-Anhängerin Linda W.: Opfer oder Täterin?“, Rechercheverbund von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung, gesendet am 14.12.2017 ARD-Tagesthemen.

⁹ Derzeit läuft die Revision. Anfang August verurteilte ein irakisches Gericht Nadja K. wegen IS-Mitgliedschaft zu lebenslanger Haft.

Schließung der Deutschen Botschaft in Damaskus und aufgrund der weiterhin schwierigen Sicherheitslage ist eine konsularische Betreuung in Syrien nicht möglich. So ist auch Nadja Ramadans aktueller Aufenthaltsort nicht bekannt, seitdem sie Ende Februar 2018 aus dem Ain-Issa-Camp gebracht wurde.

Zugang zu diesen Camps haben bisher nur Hilfsorganisationen und vereinzelt Journalisten. Auch das *Deutsche Rote Kreuz* bemüht sich intensiv um diesen Zugang. Im Januar 2018 konnte der Terrorismusfachmann der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* (HRW), Nadim Houry, die Camps der Kurden in Nordsyrien besuchen und mit einigen Frauen über ihre Situation sprechen. Darunter befanden sich auch 15 Frauen aus Deutschland, die entweder bei Kämpfen um Raqqa und anderen Orten gefangengenommen worden waren oder sich den kurdischen Kampfverbänden ergeben hatten. Wie die Tageszeitung *Die Welt* berichtet, beschreibt Houry die Situation der gefangenen Frauen als schwierig. Insbesondere für die kleinen Kinder seien die Umstände keineswegs gut.¹⁰ „Sie wollen nach Hause, selbst wenn ihnen dort strafrechtliche Konsequenzen drohen“, sagte Houry über die von ihm besuchten Frauen. „Einige Frauen wollen zumindest ihre Kinder nach Hause schicken“.¹¹ Das aber gestalte sich momentan schwierig. Anders als die irakischen Behörden, so die *Welt*, hätten die kurdischen Stellen selbst wenig Interesse an einer längerfristigen Inhaftierung oder Verurteilung der IS-Frauen und ihrer Kinder. Eine Aussage der Bundesregierung, wie mit diesen Frauen und Kindern verfahren werden soll, fehlt aber bisher. Angehörige, die sich hilfeschend an das deutsche Außenministerium wenden mit der Hoffnung, ihre Töchter und Enkelkinder würden nach Deutschland geholt, werden mit dem Hinweis auf die Umstände, die eine konsularische Betreuung derzeit unmöglich mache, getröstet.

In den Lagern selbst gibt es nicht wenige Frauen, die nach wie vor der IS-Ideologie anhängen und der Meinung sind, dass im „Kalifat“ ja nicht alles schlecht gewesen sei. Je länger der Aufenthalt in den Camps ohne eine konkrete Rückkehr-Perspektive andauert, desto größer wird die Gefahr, dass ihr Einfluss auch auf die Frauen wächst, die bereits begonnen hatten, sich mehr und mehr vom IS und dessen Ideologie zu distanzieren. Hinzu kommen die schlechten hygienischen Bedingungen, unter denen vor allem die Kinder leiden. Nach Deutschland zurück geschafft haben es bisher vor allem die Frauen mit ihren Kindern, die eine deutsche Staatsbürgerschaft haben und sich mittels Schleusern bis in die Türkei nach Ankara zur Deutschen Botschaft durchschlagen konnten.

1.1.2 Allein zu Opa und Oma?

In einem Punkt gab es jedoch seit Anfang 2018 intensive Bemühungen. Aus humanitären Gründen haben die deutschen Behörden versucht, zumindest die Kleinkinder nach Deutschland zu bringen. Das gelang bisher jedoch nur bei im Irak inhaftierten Kindern aufgrund der bestehenden diplomatischen Beziehungen. Als erstes Kind konnte Anfang Februar 2018 der 14 Monate alte Sohn der bereits erwähnten Sibel H. mit seinem Großvater, der aus Deutschland angereist war, das nordirakische Gefängnis verlassen. Reporter des Rechercheverbundes von *NDR*, *WDR* und *Süddeutscher Zeitung* hatten den Großvater begleitet.

„Die Entscheidung, sich dafür einzusetzen, Kinder mutmaßlicher IS-Anhänger nach Deutschland zu holen, begründet die Bundesregierung mit der Schutzpflicht für die eigenen Staatsbürger. Zudem seien die Kinder nicht für die Taten ihrer Eltern verantwortlich. Auch die irakische Regierung hatte zu verstehen gegeben, dass man es begrüße, wenn besonders die kleinen Kinder

¹⁰ Florian Flade (10.02.2018): „Nun greifen auch die IS-Frauen für den Dschihad zur Waffe“, in: *Welt*, URL: www.welt.de/politik/ausland/article173392060/IS-Miliz-Nun-greifen-auch-die-Frauen-fuer-den-Dschihad-zur-Waffe.html, zuletzt aufgerufen am 14.3.2018.

¹¹ Ebenda.

zu Verwandten nach Deutschland ausgeflogen würden“, hieß es dazu im Bericht des Rechercheverbundes.¹²

Der Großvater des kleinen Sohnes von Sibel H. hatte eine Woche Zeit im Irak gehabt, eine Beziehung zu seinem Enkel aufzubauen, dann wurde das Kind von der Mutter getrennt und ihm übergeben. Zurück in Deutschland war er erst einmal auf sich allein gestellt mit einem Kind, das in seinem kurzen Leben nur Krieg und Gefängnis erlebt hat.

Sibel H. hatte im Frauengefängnis von Erbil ein zweites Kind geboren. Nach der Entbindung entschied das Auswärtige Amt Ende April 2018, nun auch sie und den Säugling nach Deutschland zu holen. In Deutschland blieb sie zunächst auf freiem Fuß. Ende Mai scheiterte Generalbundesanwalt Peter Frank mit dem Versuch, an ihrem Beispielfall eine generelle Strafverfolgung von Frauen, die sich dem Islamischen Staat angeschlossen haben, zu erreichen. Der 3. BGH-Strafsenats lehnte einen Haftbefehl gegen Sibel H. mit der Begründung ab, „dass es nicht reiche, sich am ‚Alltagsleben im Herrschaftsgebiet‘ des IS zu beteiligen; damit werde man nicht automatisch Mitglied der terroristischen Vereinigung. Vielmehr brauche es eine direkte Unterstützung des IS“. ¹³

Generalbundesanwalt Frank hatte erneut damit argumentiert, dass Frauen, die einen Kämpfer heiraten, Kinder bekommen und diese im Sinne des IS erziehen, die Organisation von „innen heraus stärken“. Auch Frauen würden „Teil des Staatsvolkes“ des IS. Zudem habe ihr Ehemann eine Art Gehalt vom IS bezogen, mit einem Zuschlag für Sibel H, zitiert ihn die *Süddeutsche Zeitung*¹⁴. Resultat dieser Entscheidung ist, dass nur die Frauen, denen man konkrete Unterstützungs- oder Kampfhandlungen nachweisen kann, mit einer Strafverfolgung rechnen müssen. Das betrifft jedoch nur sehr wenige Frauen, so dass davon auszugehen ist, dass die meisten Frauen, die sich dem IS angeschlossen haben, straffrei bleiben werden. Laut *Welt* wurden bisher nur drei „Jihad-Rückkehrerinnen“ vor Gericht gestellt. „Zwei Mal ging es dabei um Kindesentführung, nur in einem Fall konnten die Ermittler eine konkrete Terrorunterstützung nachweisen.“¹⁵

In einem weiteren Fall ist es nun der Bundesanwaltschaft gelungen, einen Haftbefehl gegen eine IS-Rückkehrerin zu erwirken. Am 30. Juni 2018 ordnete der BGH Untersuchungshaft an. Die inzwischen 27 Jahre alte Jennifer W. soll sich zwischen September 2014 und Anfang 2016 im Irak dem IS angeschlossen und als „Sittenpolizistin“ gearbeitet haben.¹⁶ Jennifer W. hatte im Januar 2016 in der deutschen Botschaft in Ankara neue Ausweispapiere beantragt, war jedoch festgenommen und kurze Zeit später von der Türkei nach Deutschland abgeschoben worden. Bis zu ihrer Verhaftung scheint sie die letzten zwei Jahre in der deutschen salafistisch-jihadistischen Szene aktiv gewesen zu sein, wie eine Veröffentlichung des dazugehörigen Frauennetzwerkes „Free Our Sisters“ vom 3. Juli 2018 offenbart. Dieses Netzwerk, eine Art Gefangenenhilfsorganisation, betreibt auf Telegram einen Nachrichtenkanal sowie eine Facebookseite, auf denen es – auch durch Instrumentalisierung von Kindern – für die Freilassung

¹² V. Kabisch, G. Mascolo und A. Musawy: „Kinder von IS-Anhängern - Aus dem irakischen Gefängnis zum deutschen Opa“, Rechercheverbund von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung, gesendet am 1.2.2018, ARD-Tagesthemen.

¹³ Georg Mascolo (24.5.2018): „**Terrorabwehr** – BGH erschwert Strafverfolgung von IS-Heimkehrerinnen“, Rechercheverbund von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung, in: Süddeutscher Zeitung, URL: www.sueddeutsche.de/politik/terrorabwehr-bgh-erschwert-straferfolgung-von-is-heimkehrerinnen-1.3991688, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Florian Flade (26.4.2018): „Zwei IS-Frauen kehren mit Kindern nach Deutschland zurück“, in: Welt, URL: www.welt.de/politik/deutschland/article175870846/Terrorismus-Zwei-IS-Frauen-kehren-mit-Kindern-nach-Deutschland-zurueck.html, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

¹⁶ Die Welt (02.07.2018): „Generalbundesanwalt lässt erste IS-Heimkehrerin festnehmen“, URL: www.welt.de/politik/deutschland/article178602286/Sittenpolizistin-Jennifer-W-Generalbundesanwalt-laesst-erste-IS-Heimkehrerin-festnehmen.html, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

verurteilter Jihadisten wirbt. Jennifer W. sei „eine unserer Adminas“, heißt es da¹⁷. Die Anhängerinnen werden dazu aufgerufen, nicht alles zu glauben, was in den Kuffar-Medien (Medien der Ungläubigen) stehe. „Sie war immer sehr engagiert und bot immer mit als erste ihre Hilfe für Muslime in Notlagen an“, setzt das extremistische Frauennetzwerk dagegen und rief zu Bittgebeten für Jennifer W. und ihre kleine Tochter auf.¹⁸

1.1.3 Überlegungen und Konzepte auf Landes- und Bundesebene

Aufgrund fehlender strafrechtlicher Möglichkeiten werden derzeit sowohl auf Bundes- als auch auf verschiedenen Landesebenen Konzepte für den Umgang mit Frauen und Kindern entwickelt, die aus Syrien oder dem Irak zurückkehren. Hatte doch der Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen bereits im Herbst 2017 davor gewarnt, dass mit den Rückkehrern und ihren Kindern eine neue Jihadisten-Generation herangezogen werden könne. Zugleich hatte er das Fehlen einer einheitlichen Strategie bemängelt, „die das Handeln von Bund und Ländern, Sicherheitsbehörden, Jugend- und Sozialämtern, Familiengerichten aufeinander abstimmt“.¹⁹

Wie sehr diese Strategie noch in den Kinderschuhen steckt, zeigte sich Mitte Juni 2018 in Nordrhein-Westfalen. Die Regierungskoalition von CDU und FDP legte einen Antrag vor, in dem sie die Landesregierung auffordert, eine Gesamtstrategie gegen islamistische Strömungen auszuarbeiten. In dem Antrag heißt es, dass die Jugendämter in der Lage sein müssen, das Problem zu erkennen und angemessen zu reagieren. Wie das aber genau geschehen solle, das stehe nicht in dem Papier, „es fehlen konkrete Maßnahmen“, kritisierte die Opposition von SPD und Grünen, was nun im Innenausschuss weiter diskutiert werden soll.²⁰

Auch in Niedersachsen gibt es eine Initiative, sich dieses Themas anzunehmen. Dort prüfen Sozialministerium und Jugendbehörden, ob man diese Kinder nicht notfalls in staatliche Obhut nehmen müsse, wie es in einem Bericht der *Nordwest Zeitung* vom 16. Februar 2018 heißt. Gemeinsam mit anderen Bundesländern wolle Niedersachsen eine „Orientierungshilfe“ dazu erarbeiten, „denn dem Kindes-Entzug stehen der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie sowie Religionsfreiheit entgegen. Aber was tun, wenn Kinder zu islamistischen Gewalttätern erzogen werden?“²¹ Für das Sozialministerium stellen sich dabei konkrete und zu klärende Fragen: „Was heißt Radikalisierung? Ab wann werden Kinder ‚geschädigt‘? Dürfen Jugendämter mit dem Innenministerium zusammenarbeiten? Was sagt der Datenschutz?“²²

Gemeinsam mit Bayern leite Niedersachsen deshalb eine Arbeitsgruppe, die die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Kindern aus islamistisch radikalisierten Familien prüfe. Im Mai stellte diese Arbeitsgruppe auf der Jugend- und Familienministerkonferenz in Kiel die aktuelle Rechtslage dar. Im Raum stehe die Frage, ob es Gesetzesänderungen bedarf, denn „der Begriff der Kindeswohlgefährdung müsse dringend auf die ideologische Indoktrinierung durch Erziehungsberechtigte ausgeweitet werden“, wie der Parlamentarische Geschäftsführer der Unionsfraktion im niedersächsischen Parlament, Jens Nacke, erklärte.²³ Kritik an dem Vorstoß

¹⁷ Eintrag vom 3.7.2018, 8.39 Uhr, unter: www.facebook.com/freeOurSisters/

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Jörg Diehl (19.10.2017): „Verfassungsschutz warnt vor Kinder-Dschihadisten in Deutschland“, in: Spiegel Online, URL: www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-verfassungsschutz-warnt-vor-kinder-dschihadisten-a-1173662.html, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

²⁰ Rainer Kellers (15.06.2018): „Minister warnt vor salafistischen Frauen und Kindern“, in: WDR, URL: www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/salafismus-programm-landtag-100.html, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

²¹ Gunars Reichenbachs (16.02.2018): „Salafisten-Kinder im Visier“, in: Nordwest Zeitung, Büro Hannover, URL: www.nwzonline.de/politik/niedersachsen/hannover-hildesheim-wolfsburg-familie-salafisten-kinder-im-visier-a-50,0,3826347041.html, zuletzt aufgerufen am 15.3.2018.

²² Ebenda.

²³ Hannoversche Allgemeine (05.02.2018): „Land will Kinder islamistischer Familien schützen“, URL: www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Niedersachsen-will-Kinder-islamistischer-Familien-schuetzen, zuletzt aufgerufen am 15.3.2018.

kommt von der Grünen-Fraktionsvorsitzenden Anja Piel. Sie verweist darauf, dass es strukturell ähnliche Probleme in Familien von Rechtsextremen gebe. „Bisher seien jedoch staatliche Eingriffe in Familienstrukturen wegen möglicher politischer oder religiöser Einflussnahme auf minderjährige Kinder oder Jugendliche im Grundgesetz nicht vorgesehen“, so Piel.²⁴ Hier stellt sich die berechtigte Frage, warum nicht?

Geplant ist nun, dass die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) bundesländerübergreifend eine „Fachliche Orientierungshilfe zum Thema Kindeswohl im Kontext von islamisch radikalisierten Familien“ für alle Jugendämter erarbeitet, mit deren Fertigstellung aber erst 2019 gerechnet wird. Bei der Erarbeitung soll auch die Expertise von Beratungsstellen einfließen, die seit Jahren in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Bereich „Religiös begründeter Extremismus“ tätig sind.

Auch auf Bundesebene gibt es derzeit verschiedene Überlegungen. So plant die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) auf Landesebene in den Landeskoordinierungsstellen sogenannte Koordinatoren zu etablieren als Bindeglied zwischen den Sicherheitsbehörden, den Sozial- und Familienbehörden, den NGO's, wie z.B. Fachberatungsstellen, und weiteren Stellen, die für eine Arbeit mit Rückkehrer-Familien und deren Reintegration notwendig sind. Konkrete Details sind hier aber noch nicht bekannt.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer letzten Tagung Anfang Juni 2018 in Quedlinburg Konzepte zum Thema vorgelegt und entsprechende Beschlüsse gefasst. So soll ein aus März 2018 stammender Entwurf von „Leitlinien zum Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten, insbesondere in Syrien und Irak“ unter Einbindung betroffener Fachgremien überarbeitet, fortgeschrieben und auf der IMK-Herbstsitzung 2018 vorgelegt werden.²⁵ Des Weiteren wurde der Bericht „Minderjährige im Salafismus“ zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben (siehe Kapitel 5). Festgestellt wurde auf der Grundlage dieses Papiers, dass „die Gefahren, die von islamistisch radikalisierten Kindern und Jugendlichen ausgehen oder für diese bestehen, nicht nur Minderjährige betreffen, die islamistisch sozialisiert und entsprechend indoktriniert aus den Kampfgebieten in Syrien und im Irak nach Deutschland zurückkehren, sondern auch Kinder und Jugendliche, die in einem islamistisch radikalisierten Umfeld in Deutschland aufwachsen“ und dass es sich beim Umgang mit ihnen „um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die nachhaltig zu bewältigen ist“.²⁶ Aufgrund der Vielzahl betroffener Akteure sei zudem „eine ressortübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich“. Deshalb sei es notwendig, die Aktivitäten aller betroffenen Ressorts zu bündeln, „um die vielfältigen Ansätze der unterschiedlichen Akteure im Umgang mit salafistischen Minderjährigen zusammenzuführen, abzustimmen und zu strukturieren“.²⁷ Die IMK sieht die Notwendigkeit, dass diese Bündelung „insbesondere auch auf kommunaler Ebene erfolgt, um neben vornehmlich betroffenen Einrichtungen wie etwa Schulen, Kindergärten, Sportvereinen und Jugendämtern, auch den Städten und Gemeinden vor Ort Hilfestellungen bieten zu können“.²⁸ Angesichts der Tragweite dieser Thematik, so der Beschluss der IMK, solle sich der Arbeitskreis IV (AK IV) „kontinuierlich mit diesem Thema unter nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten“ befassen und der IMK anlassbezogen berichten.²⁹ Ebenfalls sollen die Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie der Integrationsministerkonferenz über diesen Beschluss und den

²⁴ Ebenda.

²⁵ a.a.O. www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20180608_06.html

²⁶ Ebenda.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Ebenda.

Bericht „Minderjährige im Salafismus“ informiert und gebeten werden, „sich ebenfalls mit der islamistisch-salafistischen Radikalisierung Minderjähriger zu befassen, damit das Thema angemessen auf breiter gesellschaftlicher Ebene aufgegriffen wird“.³⁰

Nach wie vor ist aber nicht geklärt, wer wirklich nach Deutschland zurückkehrt. Zu den Beschlüssen der IMK gehört auch die Bitte an das Bundesinnenministerium um eine Gesetzesinitiative zur „Verlängerung der Frist zur Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen bei Täuschung über die Verfassungstreue sowie bei Identitätstäuschung“.³¹ Dies könnte auch potentielle Rückkehrer aus Deutschland treffen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen. Unklar ist dann der Status der Kinder, vor allem, wenn sie im Gebiet des IS in Syrien oder dem Irak geboren wurden. Die Eltern wurden aber in Deutschland radikalisiert, daher sollte sich die Bundesrepublik auch für diese Kinder in der Verantwortung sehen, zumal sie in erster Linie keine Täter, sondern Opfer sind.

1.2. Erfahrungen und Ansätze in verschiedenen Ländern der Europäischen Union

Die Frage, was mit den Frauen und Kindern passiert, die sich noch in Syrien und im Irak aufhalten, stellt sich natürlich nicht nur im deutschen Kontext. Auch auf europäischer Ebene wird heftig debattiert, wie mit „Returning Foreign Terrorist Fighters“ (FTFs) und „Child Returnees“ umzugehen sei. Seit 2012 haben sich Schätzungen zufolge etwa 5.000 Personen aus 26 EU-Mitgliedsstaaten jihadistischen Gruppen in Syrien und dem Irak angeschlossen.³² Etwa 1.500 sind bereits zurückgekehrt – die meisten noch vor der Ausrufung des Kalifats im Juni 2014.³³ Die massive Rückreisewelle, die befürchtet wurde, ist nicht eingetreten. Zumindest bislang nicht.

Es gab mehrere kleinere Rückkehrer-Wellen. Viele sind bereits 2013/14 nach kurzem Aufenthalt in Syrien/Irak in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Häufig waren es Desillusionierte und Enttäuschte, da die Realität vor Ort nicht ihren Erwartungen entsprach. Einige pendelten jedoch zwischen ihrem Heimatland und den Jihad-Gebieten und unterhielten Rekrutierungs- sowie Unterstützungsnetzwerke. Einer dieser Rückkehrer war beispielsweise Mehdi Nemmouche, der im Mai 2014 einen Terroranschlag in Brüssel verübte. Ab Anfang 2015 folgte eine zweite Welle von Rückkehrern. Der IS entwickelte immer mehr externe Operationen und galt seitdem für europäische Sicherheitsbehörden zunehmend als große Gefahrenquelle.³⁴ Sicherheitsbehörden innerhalb der EU wurden immer nervöser, je mehr sich herauskristallisierte, dass IS-Rückkehrer in die Planung und Durchführung von Terroranschlägen involviert waren. Mit den militärischen und territorialen Verlusten des IS ab 2016 war nun eigentlich eine dritte Rückkehrwelle erwartet worden. Aber nur wenige Personen sind in den Jahren 2016/17 tatsächlich zurückgekehrt. Denn zahlreiche ehemalige IS-Mitglieder, insbesondere Frauen und Kinder, befinden sich derzeit bei den syrischen Kurden oder im Irak in Gefangenschaft. Die syrischen Kurden betrachten sie als ausländische Unterstützer einer Besatzungsmacht und können sie nicht entlassen, solange sie keine schriftliche Bestätigung ihrer Identität durch die jeweiligen Herkunftsländer erhalten.

Viele Regierungen von EU-Ländern hatten gehofft, dass die meisten der Ausgereisten nicht zurückkommen würden. Es gab zwar schon Erfahrungen mit „Alt-Rückkehrern“ aus Bosnien,

³⁰ Ebenda.

³¹ Ebenda.

³² European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil – Ex-post evaluation“. URL: [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU\(2018\)621811_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621811/EPRS_STU(2018)621811_EN.pdf), S. 26, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

³³ Renard, Thomas/Coolsaet, Rik (2018): „Returnees: who are they, why are they (not) coming back and how should we deal with them? Assessing policies on returning foreign terrorist fighters in Belgium, Germany and the Netherlands“, S. 71, URL: www.egmontinstitute.be/content/uploads/2018/02/egmont.papers.101_online_v1-3.pdf?type=pdf, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

³⁴ Ebenda, S. 72.

Tschetschenien, Afghanistan oder dem Irak, die zwar auch eine Gefahr darstellten, aber quantitativ überschaubar blieben.³⁵ Ab 2014 hat sich daher auch die Gesetzgebung in Europa dementsprechend geändert. In vielen EU-Staaten wurde als Reaktion auf die neue Gefahr das Strafrecht erweitert bzw. verschärft. Ab 2015 legte man dann auch vermehrt Wert auf umfassende, systemische Ansätze. Auch wurde nun der Prävention mehr Raum gegeben, die man vorher zum Teil etwas stiefmütterlich gehandhabt hatte.³⁶

1.2.1. Besorgnis und Abwehr

Generell lässt sich innerhalb der EU eine zunehmende Besorgnis feststellen, was die Rückkehr von sogenannten „Foreign Fighters“ angeht. Vielen Regierungen und Sicherheitsbehörden wäre es anscheinend am liebsten, sich gar nicht erst dieser Herausforderung stellen zu müssen. Die französische Verteidigungsministerin, Florence Parly, beispielsweise äußerte sich im Oktober 2017 dementsprechend: „Es ist, denke ich, das Beste, wenn die Jihadisten im Kampf fallen.“³⁷ Auch vom holländischen Ministerpräsidenten Mark Rutte wird berichtet, dass es ihm lieber wäre, wenn holländische Jihadisten vor Ort sterben würden, als dass sie zurückkehrten.³⁸ Der dänische Verteidigungsminister, Claus Hjort Frederiksen, steht einer Rückkehr dänischer Staatsbürger ebenfalls kritisch gegenüber und hält fest:

„Sie haben Menschen enthauptet, Kinder und Frauen vergewaltigt und Menschen verkauft. Ich finde es paradox, dass die Kämpfer jetzt westliche Normen einfordern, was den Schutz ihrer Rechte angeht. [...] Ich finde es armselig, dass diese Leute um Sicherheit in westlichen Ländern bitten, die sie so verabscheuungswürdig besiegen wollten.“³⁹

Doch wie verhält es sich mit den Einstellungen und Positionen gegenüber der Rückkehr von Kindern von EU-Staatsbürgern und wie ist mit ihnen nach ihrer Ankunft umzugehen? Da viele Staaten erst beginnen, sich mit der Herausforderung der Rückkehr vieler Frauen und Kinder auseinanderzusetzen, lässt sich kaum etwas über spezifische Maßnahmen und Ansätze sagen, da es sich oftmals lediglich um Einzelfälle handelt. Dennoch zeichnen sich Unterschiede in der generellen Herangehensweise ab, und manche Staaten stehen einer Rückkehr offener gegenüber als andere, wie die folgenden Beispiele zeigen.

1.2.2. Kinder – Opfer oder Täter?

Die Anzahl der Kinder aus der EU, die nach Syrien/Irak ausgereist sind, lässt sich nur schwer bestimmen. Es gibt lediglich grobe Schätzungen, auch aufgrund der Datenlage, die sich von Land zu Land unterscheidet. Noch schwerer zu bestimmen ist die Zahl der Kinder, die vor Ort geboren wurden und deren Eltern EU-Bürger sind. Das *Egmont Institute* geht derzeit von 1.400

³⁵ Ebenda.

³⁶ Ebenda, S. 5.

³⁷ Übersetzung durch die Autoren. Original: „If the jihadis perish in this fight, I would say that’s for the best“, URL: www.independent.co.uk/news/world/middle-east/isis-raqqa-syria-foreign-fighters-british-french-certain-death-jihadis-a8012781.html, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

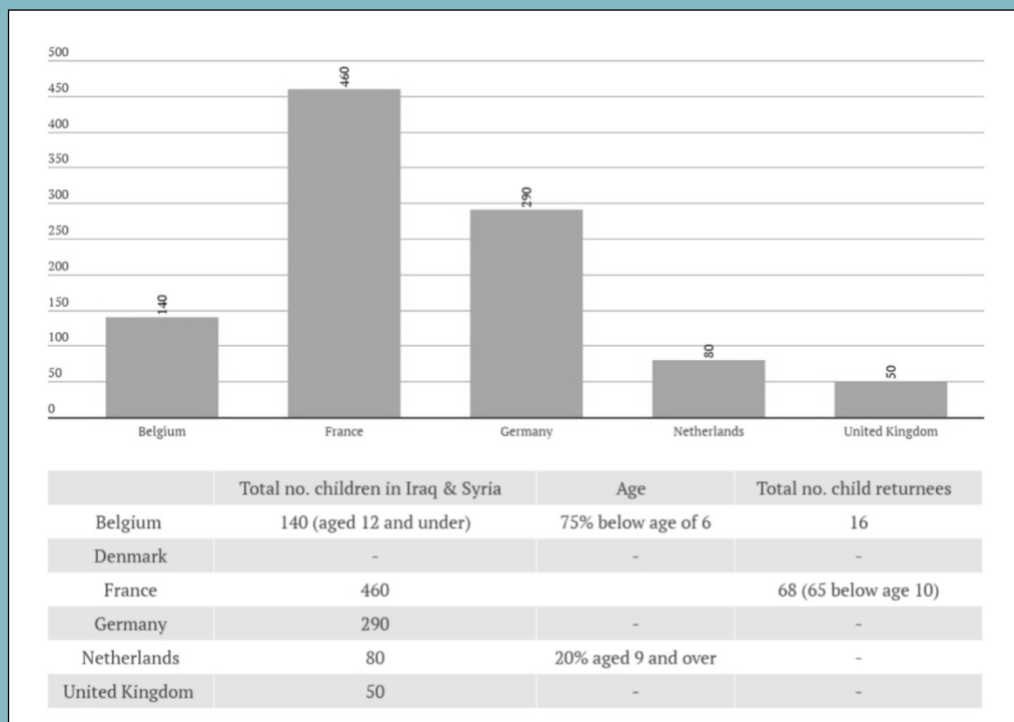
³⁸ Vgl. www.elsevierweekblad.nl/nederland/article/2015/03/rutte-liever-dat-jihadisten-daar-sterven-dan-dat-ze-terugkeren-1720466W/, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

³⁹ Übersetzung durch die Autoren. Original: „They have beheaded people, raped women and children and sold people. For me, it is paradoxical for those militants to now claim Western norms regarding the protection of rights.“ „I think it’s pathetic for those people to ask to be given safety in the Western countries that they so despicably wanted to defeat.“ URL: <https://sputniknews.com/europe/201802191061803005-denmark-daesh-jihadists/>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

europäischen Kindern aus, die sich noch in Syrien/Irak befinden sollen.⁴⁰ Ca. 130 Kinder, die meisten von ihnen unter acht Jahren, sollen bereits in ihre Heimatländer zurückgekehrt sein.⁴¹

Aus Belgien sollen sich noch mehr als 100 Kinder vor Ort aufhalten, 60 % von ihnen wurden dort geboren. Nur eins von fünf Kindern ist neun Jahre oder älter.⁴² Ein aktueller Bericht des *Egmont Instituts* spricht sogar von 162 belgischen Kindern, die sich derzeit noch in Syrien/Irak aufhalten.⁴³ Die Niederlande vermuten noch über 80 Kinder vor Ort. Von ihnen sollen nur 20 % über neun Jahre alt sein, was der Schwelle entspricht, ab der ein Kind von den niederländischen Behörden als „Jihadist“ eingestuft wird.⁴⁴ Aus Frankreich sollen sogar mindestens 450 Kinder vor Ort sein.⁴⁵

Abb.: Schätzungen über Anzahl von Kindern aus sechs EU-Ländern



Quelle: EPRS⁴⁶

Innerhalb der EU herrscht große Skepsis darüber, was die Rückkehr von Kindern aus Syrien/Irak angeht, da sie häufig als potentielle Gefahrenquelle wahrgenommen werden. So äußerte sich auch Hilde Vautmans, Mitglied des Europäischen Parlaments (MEP) und Vertreterin der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), kürzlich:

⁴⁰ Vgl. Renard, Thomas/Coolsaet, Rik (2018): „Children in the Levant: Insights from Belgium on the dilemmas of repatriation and the challenges of reintegration“, S. 2, URL: www.egmontinstitute.be/content/uploads/2018/07/SPB98-Renard-Coolsaet_v2.pdf?type=pdf, zuletzt aufgerufen am 16.07.18.

⁴¹ Vgl. ebenda, S. 2.

⁴² Vgl. www.nieuwsblad.be/cnt/dmf20170920_03083163, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁴³ a.a.O. Renard/Coolsaet (2018): „Children in the Levant“, S. 4.

⁴⁴ Vgl. a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 34.

⁴⁵ Hilde Vautmans: „Child returnees: managing the return of European children from jihadist conflict zones“, URL: <https://alde.livecasts.eu/child-returnees-managing-the-return-of-european-children-from-jihadist-conflict-zones>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁴⁶ European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 35.

„Leider müssen wir zugeben, dass die Rückkehr von Kindern aus jihadistischen Konfliktzonen eine mögliche Bedrohung für unsere Sicherheit darstellt. Als Politiker müssen wir Verantwortung übernehmen und uns dieser Herausforderung stellen und die geeigneten Maßnahmen treffen, um unsere Bürger zu beschützen.“⁴⁷

Das Thema „Child Returnees“ scheint für viele EU-Länder einen komplizierten Balanceakt zwischen nationaler Sicherheit und Kindeswohl darzustellen. Politik und Sicherheitsbehörden in den jeweiligen Ländern sind konfrontiert mit der Tatsache, dass zurückkehrende Kinder sowohl Opfer als auch Täter des IS sein oder noch zu Tätern werden könnten. Das bringt sie in eine Zwickmühle zwischen ihrer Anti-Terror-Politik und der internationalen Gesetzgebung, die Minderjährige stets als Opfer von gewalttätigen Konflikten erachtet.⁴⁸ Das gilt auch über die europäischen Grenzen hinaus: So stellt das *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC) ebenfalls den Schutz involvierter Minderjähriger an erste Stelle und spricht sich für die Priorisierung der Opferperspektive aus. Dazu fordert UNODC ein umfassenderes Verbot der Rekrutierung von Kindern, unterbreitet internationale Rechtsgrundlagen, betont die Rolle des Rechtssystems und formuliert Standards zum Umgang mit Kindern z.B. in Gerichtsverfahren.⁴⁹

Auf nationaler Ebene wird dagegen der Anti-Terror-Fokus häufig von den Erwachsenen auf die Kinder übertragen, so dass in einigen Staaten Kinder rechtlich als „FTFs“ klassifiziert werden, wie z.B. ab neun Jahren in den Niederlanden oder ab 12 Jahren in Belgien.⁵⁰ In anderen Ländern werden die Diskurse von der Annahme dominiert, dass sämtliche zurückkehrende Kinder eine potentielle Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen würden. Es wird angenommen, dass insbesondere Jungen ab dem Alter von neun Jahren ein militärisches Training erhalten haben oder gar in Kampfgeschehnisse aktiv eingebunden waren. Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein, aber auch Gewalt verübt zu haben, sei dabei in doppelter Hinsicht eine Gefahr bei der Rückkehr von diesen Kindern. Darüber hinaus seien Kinder häufig desensibilisiert sowie traumatisiert und wären dadurch empfänglicher für Hass und Gewalt. Aufgrund dieser Annahme werden sie häufig als zukünftige Attentäter wahrgenommen, da es der Strategie des IS entspricht, unauffällige Tätergruppen einzubinden.⁵¹

Kinder werden dennoch immer zugleich auch als Opfer identifiziert, da sie sich nie aus freien Stücken entschlossen hatten, sich einer Terrororganisation anzuschließen. Aufgrund fehlender aktueller Erkenntnisse werden oftmals Erfahrungen mit den Kindersoldaten herangezogen, die sowohl Kampfhandlungen als auch traumatischen Situationen ausgesetzt waren. Deshalb wird im Hinblick auf die Kinder der IS-Anhänger häufig im Zusammenhang mit Kindersoldaten diskutiert und dabei wird auf ihre duale Identifizierung – als Opfer und potentielle Täter – verwiesen.⁵²

⁴⁷ Vgl. a.a.O. Vautmans: „Child returnees“, Übersetzung durch die Autoren. Original: „Unfortunately we must admit that the return of children from jihadist conflict zones is a possible threat to our security. As politicians we must take responsibility to address this challenge and to take the right measures to protect our citizens“.

⁴⁸ Vgl. a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 37.

⁴⁹ Vgl. United Nations Office on Drugs and Crime (2017): „Handbook on Children Recruited and Exploited by Terrorist and Violent Extremist Groups: The Role of the Justice System“, URL: www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/Child-Victims/Handbook_on_Children_Recruited_and_Exploited_by_Terrorist_and_Violent_Extremist_Groups_the_Role_of_the_Justice_System.E.pdf; zuletzt aufgerufen am 25.07.2018.

⁵⁰ Vgl. a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 37, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁵¹ Vgl. Van der Heide, Liesbeth/Geenen, Jip (2017): „Children of the Caliphate: Young IS Returnees and the Reintegration Challenge“, S. 4, URL: <https://icct.nl/wp-content/uploads/2017/08/ICCT-vanderHeide-Geenen-Children-of-the-Caliphate-1.pdf>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁵² Vgl. RAN Issue Paper (2016): „Child returnees from conflict zones“, S.2, URL: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/issue_paper_child_returnees_from_conflict_zones_112016_en.pdf, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

Häufig werden die Kinder aus den IS-Gebieten in politischen Diskursen mit jugendlichen Straftätern verglichen – zumindest was Reintegrations- und Rehabilitationsmaßnahmen anbetrifft. Zum Teil werden sie als „Juvenile Violent Extremist Offenders“ (zu Deutsch: jugendliche extremistische Straftäter) bezeichnet.⁵³ Laut Omar Ramadan, Leiter des *Radicalisation Awareness Network* (RAN)⁵⁴, wird häufig bei Kindern aufgrund des Alters unterschieden, ob sie eher als Opfer oder jugendliche Straftäter einzustufen seien. Das RAN unterscheidet bei den Kindern nach Altersgruppen, da eine Risikobewertung, aber auch Bedürfnisanalyse je nach Altersgruppe unterschiedlich ausfallen dürfte.⁵⁵ Zunächst wird die Altersgruppe der Teenager (10-17 Jahre) erfasst. Hier ist davon auszugehen, dass manche freiwillig ausgereist sind, Jungen ein militärisches Training erhalten und eine aktive Rolle innerhalb des IS gespielt haben könnten. Die nächste Gruppe bilden die „Preteens“ (die unter 10-Jährigen, 4-10 Jahre), die wahrscheinlich ideologisch indoktriniert wurden, aber nicht direkt in Gewalttaten involviert waren. Die mit Abstand größte Gruppe betrifft die Kleinkinder unter vier Jahren, die am wenigsten durch Indoktrination oder Trauma betroffen sein sollen. Vor allem Kinder der letzten Gruppe werden den Großteil der in die EU zurückkehrenden Kinder ausmachen. So sind beispielsweise 50 % der niederländischen Kinder, die sich noch in Syrien/Irak aufhalten, unter drei Jahre alt⁵⁶, was auch den Zahlen für Deutschland entspricht.⁵⁷

Entscheidenden Einfluss auf die Rehabilitierung und Resozialisierung der Kinder werden die Risiko- und Bedarfsanalysen haben. So entwickeln beispielsweise die Sozialämter und „Infohouses“ im dänischen Aarhus derzeit ein Screening- und Analyse-Tool für Praktiker, die mit zurückkehrenden Kindern arbeiten sollen. Dabei werden vier Altersgruppen unterschieden.⁵⁸ Eine Überlegung konzentriert sich darauf, ältere Kinder nicht ausschließlich auf die Rolle des Opfers zu beschränken. Allerdings gibt es auch Bedenken, Kinder nach Gefahrenpotentialen zu unterscheiden, denn nach internationalem Recht seien sie immer Opfer von Straftaten, die Erwachsene begehen, weshalb eine derartige Überlegung schwerwiegende negative Effekte haben könnte.⁵⁹

1.2.3. EU-Staatsbürger oder Feinde?

Ebenso wie in Deutschland gibt es auch in den anderen europäischen Ländern viele weitere Bedenken und rechtliche Fragestellungen, wie beispielsweise die strafrechtliche Verfolgung, die Abklärung von Staatsbürgerschaften oder auch Sorgerechtsangelegenheiten. Die Kernfrage, inwieweit es in der Verantwortung der EU-Staaten liegt, ihre Staatsbürger aus Syrien oder dem Irak zurückzuholen, wird nach wie vor kontrovers diskutiert.

Niederlande

Es befinden sich immer noch bis zu 100 Kinder aus den Niederlanden in Syrien/Irak.⁶⁰ Wenn es Frauen gelingt, in die Niederlande zurückzukehren, erwartet sie dort automatisch eine Haftstrafe.

⁵³ Vgl. a.a.O. Van der Heide/ Geenen(2017): „Children of the Caliphate“.

⁵⁴ RAN wurde von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen und ist ein EU-weites Netzwerk von Radikalisierungs-Experten. Weitere Informationen zu RAN finden Sie unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network_en

⁵⁵ Vgl. Omar Ramadan: „Child returnees: managing the return of European children from jihadist conflict zones“, URL: <https://alde.livecasts.eu/child-returnees-managing-the-return-of-european-children-from-jihadist-conflict-zones>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁵⁶ Vgl. ebenda.

⁵⁷ Vgl. a.a.O. www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20180608_06.html.

⁵⁸ Vgl. RAN Manual (2017): „Responses to returnees: Foreign terrorist fighters and their families“, S. 75, URL: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/ran_br_a4_m10_en.pdf, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁵⁹ Vgl. a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 59.

⁶⁰ Vgl. Robert A. C. Bertholee, Director General, General Intelligence And Security Service, The Netherlands: <https://alde.livecasts.eu/child-returnees-managing-the-return-of-european-children-from-jihadist-conflict-zones>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

Die Kinder werden entweder bei Großeltern oder in Pflegefamilien untergebracht.⁶¹ Die Sicherheitsdienste sind der Ansicht, dass diejenige Person, die in eigener Verantwortung zu einer jihadistischen Gruppe ausgereist ist, in eigener Verantwortung zurückkehren muss. Erst kürzlich hat die Regierung beschlossen, Frauen und Kinder nicht aktiv aus den kurdischen Lagern im Norden Syriens zu holen. Es obliege den Müttern selbst, eine Botschaft oder ein Konsulat zu erreichen, so dass dann für die Rückführung gesorgt werden kann. Aufgrund der instabilen und unsicheren Lage vor Ort könne der Staat selbst nicht aktiv werden und die Leute herausholen, berichtet der *Volkskrant*.⁶² Innerhalb des Kabinetts Rutte gibt es jedoch auch Stimmen, die sich für eine aktivere Rolle einsetzen und dafür plädieren, zumindest die Kinder aus den Camps zu holen.⁶³

In den Niederlanden und in Frankreich wird darüber hinaus argumentiert, dass es zum Teil der Gerechtigkeit gehöre, die Gefangenen in Syrien und im Irak vor Gericht zu stellen, da der Bevölkerung dort die Ungerechtigkeit des IS widerfahren ist. Allerdings bleibt fraglich, inwieweit diese Handhabe in Syrien überhaupt möglich ist und ob europäische Staatsbürger nicht vielmehr eine weitere Belastung oder auch Gefahr für die Syrer und Iraker darstellen, zumal die nordsyrischen Kurden bereits damit gedroht haben, ihre Gefangenen zu entlassen, wenn die Regierungen deren Heimatländer nicht bald für ihre Rückführung sorgen.

Frankreich

Die französische IS-Anhängerin Emilie König hat sich aus einem kurdischen Gefangenenlager per Video an ihre Regierung gewandt und darum gebeten, mit ihren drei Kindern zurückkehren zu dürfen. Da sie sich jedoch nicht freiwillig ergeben hätte, sondern von den nordsyrischen Kurden gefangen genommen wurde, beharren die französischen Behörden darauf, dass sie sich in Syrien vor Gericht verantwortet. Frankreichs Außenminister hat diese Position nochmals bekräftigt: „Sie sind Kämpfer. Sie sind Franzosen, aber sie sind unsere Feinde. Fazit ist, dass sie von jenen verurteilt werden, die sie bekämpft haben.“⁶⁴ In einem anderen Fall wurden die Kinder einer französischen Staatsbürgerin zurück nach Frankreich gebracht, während die Mutter eine Haftstrafe im Irak verbüßt.⁶⁵ Laut *Egmont Institut* können in Frankreich auch Eltern dafür strafrechtlich belangt werden, dass sie ihre Kinder mit in den Jihad genommen haben.⁶⁶

Der damalige Premierminister Bernard Caseneuve hatte bereits im März 2017 eine Anweisung zum Umgang mit zurückkehrenden Kindern veröffentlicht. Zuerst solle eine somatische und psychologische Risikoanalyse bzw. Begutachtung der Kinder erfolgen. Jeder Fall wird individuell betrachtet und der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die dann wiederum entscheidet, ob eine strafrechtliche Relevanz vorliegt. Falls dies der Fall ist, wird die Angelegenheit an einen Jugendstrafrichter verwiesen. Des Weiteren sei dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kind eine angemessene Betreuung sowie Beschulung erhält und vor Stigmatisierung aufgrund dessen Familienhistorie geschützt wird. Durch lokale Präventions- und Familienberatungseinheiten, die dem jeweiligen Präfekten unterstellt sind, soll in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft die generelle Nachsorge dieser Kinder und Familien sichergestellt werden. Die

⁶¹ Vgl. www.investigativeproject.org/7285/young-but-dangerous-still-no-answer-to-handling_, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁶² Vgl. www.volkskrant.nl/nieuws-achtergrond/kabinet-wil-kinderen-van-syriegangers-toch-niet-ophalen~bfc50110/, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁶³ Vgl. <https://nos.nl/nieuwsuur/artikel/2232134-nederland-haal-je-eigen-is-strijders-en-hun-familie-terug.html>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18

⁶⁴ a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 53. Übersetzung durch die Autoren. Original: „They are fighters. They are French, but they are our enemies. The conclusion is that they will be judged by those who they fought“.

⁶⁵ Vgl. www.investigativeproject.org/7285/young-but-dangerous-still-no-answer-to-handling_, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁶⁶ a.a.O. Renard/Coolsaet (2018): „Children in the Levant“, S. 3.

Anweisung betont außerdem, dass alle Personen im Umgang mit diesen Kindern gut geschult werden, und schlägt vor, innerhalb des Justizministeriums die soziale und schulische Entwicklung der Kinder zu begleiten und zu bewerten.⁶⁷

Belgien

Im Dezember 2017 hat sich Belgien dazu bereit erklärt, alle Kinder, die jünger als zehn Jahre sind, zurückkehren zu lassen. Bei Kindern, die älter sind, soll von Fall zu Fall entschieden werden.⁶⁸ Der belgische Justizminister Koen Geens erachtet die Kinder von IS-Angehörigen dennoch als eine Gefahr, mit der man sich auch juristisch auseinandersetzen müsse. „Minderjährige, die sich selbst dazu entschlossen haben, in Syrien und im Irak zu kämpfen, werden wie Terrorverdächtige behandelt, wenn sie zurückkehren. [...] Kinder, die mit ihren Müttern ausgereist und nicht radikalisiert sind, werden als Minderjährige in Gefahr angesehen“, äußerte er sich gegenüber der belgischen Presse.⁶⁹ Auch wenn 60 % der belgischen Kinder im IS-Gebiet geboren wurden, stellten diese laut Geens eine Bedrohung dar, da sie vom IS indoktriniert worden seien.

Im März 2018 hat der Nationale Sicherheitsrat eine Art „Roadmap“ zum Umgang mit zurückkehrenden Kindern veröffentlicht, die den Fokus vor allem auf eine individuelle Fallbetrachtung und Risikoanalyse legt. In Fällen, in denen eine Sicherheitsrelevanz vorliegt, ist Jugendarrest eine Option, während die Kinder in anderen Fällen in bereits bestehende Fürsorgestrukturen zu integrieren sind.⁷⁰ Belgien legt allerdings großen Wert darauf, dass Kinder nicht von ihren Müttern getrennt werden, wobei ein Recht besteht, bis zum Alter von drei Jahren bei der Mutter zu bleiben, auch wenn sich diese in Haft befindet.⁷¹ In Fällen, wo dies nicht möglich ist, werden die Kinder in die Obhut der Großeltern oder in andere Einrichtungen der Kinderbetreuung gegeben.⁷²

1.2.4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die EU-Mitgliedsstaaten haben unterschiedliche Traditionen und Ressourcen, was die Terrorismusbekämpfung angeht. Auch die Vorgaben, wie mit den unterschiedlichen Gruppen von Rückkehrern umzugehen ist, variieren von Land zu Land. Es gibt jedoch einige Gemeinsamkeiten, die sich herauskristallisieren, da viele EU-Staaten derzeit mit ähnlichen Herausforderungen und Diskursen konfrontiert sind.

Zum einen scheint sich kein Mitgliedsland um die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen zu reißen. Man wäre am liebsten nicht mit dieser Herausforderung konfrontiert und würde es zum Teil begrüßen, wenn sie vor Ort lebenslanglich weggesperrt würden, heißt es in einem Papier des *Egmont Institute*.⁷³ Es gibt momentan keine aktive Rückführungspolitik durch EU-Staaten (im Gegensatz z.B. zu Russland mit Blick auf die Tschetschenen).⁷⁴ Frankreich geht sogar so weit, sich aktiv an der Ortung und Eliminierung seiner Staatsbürger zu beteiligen, berichtete das *Wallstreet Journal*.⁷⁵ Ob Frauen eine Rückkehr gestattet wird, ist von Land zu Land somit unterschiedlich.

⁶⁷ a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 48.

⁶⁸ Vgl. Vautmans: „Child returnees“.

⁶⁹ Übersetzung durch die Autoren. Original: „Minors who decided on their own to fight in Syria and Iraq will be treated as terror suspects on their return“. „Children who went with their mothers and are not radicalized will be seen as minors in danger.“ URL: www.investigativeproject.org/6949/terrorists-victims-or-both-the-children-of-isis, zuletzt aufgerufen am 13.06.18

⁷⁰ Vgl. a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 48.

⁷¹ Vgl. Paul van Tigchelt: „Child returnees: managing the return of European children from jihadist conflict zones“, URL: <https://alde.livecasts.eu/child-returnees-managing-the-return-of-european-children-from-jihadist-conflict-zones>, zuletzt aufgerufen am 13.06.18.

⁷² Vgl. a.a.O. European Parliamentary Research Service (2018): „The return of foreign fighters to EU soil“, S. 48.

⁷³ Renard/Coolsaet (2018): „Returnees: who are they“, S. 74.

⁷⁴ Vgl. Renard/Coolsaet (2018): „Children in the Levant“, S. 2.

⁷⁵ Vgl. www.wsj.com/articles/frances-special-forces-hunt-french-militants-fighting-for-islamic-state-1496090116, zuletzt aufgerufen am: 13.06.18.

Wenn dies möglich ist, erwartet sie in den meisten Fällen eine Haftstrafe – in der Bundesrepublik nicht.⁷⁶

Generell existieren noch keine Programme in EU-Mitgliedsländern, die speziell im Hinblick auf die Reintegration und mögliche Deradikalisierung von Kindern konzipiert sind. Zentrale Gemeinsamkeit scheint aber eine Mischung von Sorge um das Kind einerseits und Sicherheitsbedenken andererseits zu sein. Dabei scheint der Fokus vor allem auf einer profunden Risikoanalyse und Differenzierung nach verschiedenen Altersgruppen zu liegen. Nichtsdestotrotz plädieren die meisten Staaten für einen individuellen Ansatz, bei dem auf die spezifische Situation des jeweiligen Kindes, der Familie und deren Erfahrungen eingegangen wird.

Auch EU-Kommissar Julian King erachtet es als notwendig, Kindeswohl und generelle Sicherheitsbedenken mit Bedacht gegeneinander abzuwägen, und plädiert für einen „Multi Agency“- Ansatz, der Schulen, Sozialarbeiter, Jugendämter, Psychologen, Sicherheitsbehörden, aber auch Großeltern und Familien mit einbezieht.⁷⁷ Es scheint einen Konsens zu geben, dass ein systemischer und lokal verorteter Ansatz unter Beteiligung verschiedener Behörden sowie Professionen bei der Reintegration der Kinder verfolgt werden soll. Bislang sind es allerdings häufig nur theoretische Überlegungen oder Einzelfälle, so dass sich Ähnlichkeiten und Unterschiede im Detail erst in den kommenden Monaten und Jahren herauskristalisieren werden. Innerhalb der EU unterscheiden sich die einzelnen Mitgliedsstaaten vor allem in der Frage, ob und wie sie sich bei der Rückführung ihrer Staatsbürger beteiligen. Entsprechend der jeweiligen Gesetzgebung gibt es auch Unterschiede hinsichtlich des rechtlichen Status bzw. der Strafmündigkeit von Kindern.⁷⁸

In den im RAN vertretenen Ländern gibt es mit Blick auf die europäischen Gefangenen in den kurdischen Camps in Nordsyrien vier idealtypische Herangehensweisen, was nicht heißt, dass sich die einzelnen Länder in der Praxis stringent daran halten:

1. Keine aktive Hilfe bei der Rückkehr. Wenn die Frauen aus eigener Kraft die jeweilige Botschaft oder ein Konsulat erreichen sollten – was, wenn überhaupt, oft nur mit Unterstützung von Schleusern möglich ist – würden sie festgenommen und die Kinder gegebenenfalls bei den Großeltern oder in Pflegeeinrichtungen untergebracht werden.
2. Kindern unter neun Jahren wird die Rückkehr ermöglicht.
3. Großeltern bekommen Informationen über den Aufenthaltsort der Enkelkinder und können sich dann um eine Rückführung bemühen.
4. Aktive Hilfe vor Ort (vor allem humanitäre Hilfe).⁷⁹

2. „Be afraid. Be a little afraid“: Zu Gefahren durch Rückkehrer

Der vom „IS-Effekt“ befeuerte islamistische Terrorismus in Europa hat eine bis dahin nicht gekannte Intensität erreicht. Die Zahl der verhinderten und verübten Anschläge schnellte ab 2014 in die Höhe, so dass seit der Ausrufung des „Kalifats“ mehr Menschen in Europa getötet wurden als in den vergangenen 20 Jahren (339 gegenüber 267 Opfern zuvor).⁸⁰ Die aktuelle Debatte über

⁷⁶ Vgl. a.a.O. Renard/Coolsaet (2018): „Children in the Levant“ S. 73

⁷⁷ Vgl. Julian King, Europäische Kommission (31.01.2018): „Child returnees: managing the return of European children from jihadist conflict zones“, URL: <https://alde.livecasts.eu/child-returnees-managing-the-return-of-european-children-from-jihadist-conflict-zones>, zuletzt aufgerufen am 15.07.18.

⁷⁸ Vgl. United Nations Office on Drugs and Crime (2017): „Handbook on Children“.

⁷⁹ Vgl. a.a.O. Ramadan: „Child returnees“.

⁸⁰ Vgl. Petter Nesser (London 2018): „Islamist Terrorism in Europe“, S. 298.

die Risiken und Gefahren durch (männliche) Rückkehrer aus Syrien sowie dem Irak ist vor diesem Hintergrund wichtig und leuchtet im Blick auf einige „spektakuläre Fälle“ ein.⁸¹ Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich die Empirie mit den angenommenen Risikoszenarien in Einklang bringen lässt.

2.1. Kontextualisierung von Gefahren

Selbst wenn die Motivation der „Foreign Fighters“ teils altruistischer Natur und prä-jihadistisch im Sinne von Khosrokhavar⁸² gewesen sein sollte, ließe sich nicht ausschließen, dass einige Kämpfer bzw. Unterstützer der jihadistischen Gruppierungen einen (weiteren) Radikalisierungsprozess durchliefen und womöglich die für Anschläge in Europa notwendigen Fertigkeiten vermittelt bekommen haben. Die Pariser und Brüsseler Anschläge im November 2015 und März 2016, an denen mindestens zehn frühere Auslandskämpfer beteiligt waren, dienen in dieser Perspektive als Evidenzen. Auch für die Warnungen des Verfassungsschutzes vor radikalisierten Kindern und Frauen ließen sich plausibilisierende Einzelfälle finden.

Die absoluten Zahlen der Ausgereisten und Zurückgekehrten legen eine Gefährdung durchaus nahe. Auch wenn – je nach Datenlage und Auswertungsmethodik – etwa zwischen 10 bis 25 Prozent der „Rückkehrer“ in der Vergangenheit in ihren Heimatländern Anschläge verübt hatten, wäre – bei Zugrundelegung dieser Daten – die Anzahl möglicher Gefährder bei geschätzten 1500 bis 3000 aus Syrien/Irak zurückgekommenen europäischen Jihadisten recht hoch.

2.2. Definition der Gefahren

Zugleich fällt auf, dass die Warnungen vor Risiken bzw. Gefahrenpotentialen teils so allgemein gehalten werden, dass eine weiterführende Auseinandersetzung mit deren Eintrittswahrscheinlichkeit über die evidenzschwachen Annahmen hinaus schwerfällt. Zum einen liegt es daran, dass die intuitiv (miss-)verständlichen Begriffe wie „Gefahr“ und „Risiko“ im Zusammenhang mit der unterschiedlich operationalisierbaren Kategorie „Rückkehrer“ verwendet werden. Zum anderen bleiben die fördernden (Risiko-)Faktoren, die eine Gefahr wahrscheinlich machen, oft ausgeklammert. Auf diese Weise werden Aussagen möglich, deren Prämissen trotz angenommener Konsistenz allzu unspezifisch erscheinen. So ermöglicht der aktuelle Stand der Diskussion Prognosen wie die folgende:

„Auch wenn die zurückkehrenden Auslandskämpfer die terroristische Bedrohung weltweit noch nicht wesentlich beeinflusst haben, steigt die Zahl der Angriffe, welche vom Islamischen Staat inspiriert oder gesteuert werden, weiter an. Alle Rückkehrer, gleich aus welchem Grund sie zurückkommen, werden weiterhin ein gewisses Risiko darstellen. [...] Ob von Rückkehrern ermutigt bzw. gesteuert oder nicht, wird die heimische terroristische Bedrohung durch Unterstützer des IS, die nicht nach Syrien, in den Irak oder an eine andere IS-Front gingen, für viele Jahre real bleiben.“⁸³

Es stellt sich die Frage nach dem analytischen Wert solcher Aussagen im spezifischen Kontext der Rückkehrer-Problematik. An einigen Studien, welche abweichende Ergebnisse produzierten, lässt sich zugleich exemplifizieren, dass der angenommene Zusammenhang zwischen der Rückkehr der „Foreign Fighters“ und der Terrorismusintensität sowie -qualität alles andere als linear erscheint.

⁸¹ Vgl. zu diesem Mechanismus: Mark S. Hamm (New York 2013): „The spectacular few“, S. 160.

⁸² Vgl. Farhad Khosrokhavar (Bonn 2016): „Radikalisierung“, S. 162.

⁸³ Übersetzung durch die Autoren. Original: „While returning Foreign Fighters have not as yet added significantly to the threat of terrorism around the world, the number of attacks inspired or directed by the Islamic State continues to rise. All returnees, whatever their reason for going home, will continue to pose some degree of risk. [...] Whether or not encouraged or directed by returnees, the domestic terrorist threat from IS supporters who did not go to Syria, Iraq or another IS front, will remain real for many years to come“; Richard Barrett (New York 2017): „Beyond the Caliphate: Foreign Fighters and the Treat of Returnees“, S. 14.

Auch die quantitative Entwicklung legt dies nahe: Während zwischen 2001 und 2007 an 75 Prozent der gut dokumentierten geplanten oder ausgeführten Anschläge mindestens ein Rückkehrer beteiligt war, sank die Zahl in den Jahren 2014 bis 2016 auf 45 Prozent (50 Prozent im Zeitraum zwischen 2008-2013).⁸⁴

2.3. Messung von Gefahren

Während Byman⁸⁵, Hegghammer⁸⁶ und Nilson⁸⁷ eine Korrelation zwischen der Rückkehr von Auslandskämpfern und den Anschlagintensitäten festgestellt bzw. nahegelegt haben, widerlegte Leduc⁸⁸ in einer statistischen Analyse die Hypothese von Hegghammer, die Präsenz der Rückkehrer würde die Anschlagswahrscheinlichkeit erhöhen. Auch die zweite These, welche in einer Untersuchung von Hegghammer und Nesser⁸⁹ teils im Widerspruch zu den früheren Befunden aufgestellt wurde, – zwar waren die Anschläge unter Beteiligung der Rückkehrer seltener, dafür aber umso gefährlicher, – konnte ohne Berücksichtigung der statistischen Ausreißer nicht belegt werden. Für den Ausschluss der Ausreißer sprach vor allem die für das Sample untypische Tatausführung. Die abweichenden Ergebnisse lassen sich über die Methodik hinaus teils damit erklären, dass die Studie von Leduc konsequent zwischen den Auslandskämpfern und (angehenden) Terroristen, welche eine Ausbildung im Ausland durchliefen, unterscheidet. Die Notwendigkeit, diese Tätercluster bei der Analyse der Gefahren durch Rückkehrer zu differenzieren, betonte auch [de Roy van Zuijdewijn](#).⁹⁰ Es ist in der Tat sinnvoll, zwei Fragen zu stellen: Wie viele Auslandskämpfer verübten terroristische Akte? Und wie viele angehende Terroristen reisten in die ausländischen Trainingscamps?⁹¹

Wenn in der aktuellen Diskussion pauschal die Gefahren durch Rückkehrer betont werden, bleibt dieser wichtige Unterschied im Verborgenen. Übrigens stellen die an Ausreisen gehinderten Möchtegern-Jihadisten eine unterschätzte Gefahr dar.⁹² Die Londoner Bombenanschläge von 2005, welche des Öfteren zur Veranschaulichung der einschlägigen Risiken angeführt werden, waren vor allem von zwei solchen „Terror-Trainees“ beeinflusst. 22 von 33 westlichen Rückkehrern, die sich zwischen 1994 und 2007 an Anschlägen beteiligten, waren laut [de Roy van Zuijdewijn](#) eher angehende Terroristen, die in terroristische Ausbildungslager gingen, als klassische Auslandskämpfer.⁹³ An den zehn Anschlägen mit Todesfolgen waren demnach „nur“

⁸⁴ Vgl. Petter Nesser/Anne Stenersen/Emilie Oftedal (2016): „Jihadi Terrorism in Europe: The IS-Effect“. In: Perspectives on Terrorism, S. 1-24, S. 9.

⁸⁵ Vgl. Daniel Byman (2015): „The homecomings: What happens when Arab foreign fighters in Iraq and Syria return? Studies in Conflict & Terrorism“, S. 581-602.

⁸⁶ Vgl. Thomas Hegghammer (2013): „Should I stay or should I go? Explaining variation in Western Jihadists' choice between domestic and foreign fighting“. American Political Science Review, 107 (1), S. 1-15.

⁸⁷ Vgl. Marco Nilson (2015): „Foreign fighters and the radicalization of local Jihad: Interview evidence from Swedish Jihadists“. Studies in Conflict & Terrorism, 38 (5), S. 343-358.

⁸⁸ Vgl. Raphael Leduc (2016): „Are returning foreign fighters dangerous? Re-investigating Hegghammer's assessment of the impact of veteran foreign fighters on the operational effectiveness of domestic terrorism in the West“. In: Journal of Military and Strategic Studies, 17(1), S. 83-103.

⁸⁹ Vgl. Hegghammer/Nesser: „Assessing the Islamic State's commitment to attacking the West“.

⁹⁰ Vgl. Jeanine de Roy van Zuijdewijn (2014): „Foreign fighters' threat: What history can (not) tell us“. In: Perspectives on Terrorism, 8 (5), S. 59-73.

⁹¹ Vgl. zur Bedeutung der Al-Qaida-Camps für die Sozialisation zum globalen Dschihadismus: Thomas Hegghammer (Cambridge 2010): „Jihad in Saudi Arabia. Violence and Pan-Islamism since 1979“, S. 135.

⁹² Vgl. Renard/Coolsaet (Hrsg.) (Brussels 2018): „Returnees“, S. 17: „There may be more danger to Europe from those who failed to become foreign fighters than those who returned successfully“.

⁹³ Vgl. dazu de Roy van Zuijdewijn: Foreign fighters' threat, S. 65: „Thus, according to the definition of foreign fighting used in

this research project, only 11 out of 123 (8.9%) individuals can be categorised as Western foreign fighters. This would rather point to a rate of 1 out of 11. There are some other ways of looking at this data that could be useful. In 13 of the 26 plots (50%), there was at least one individual who went abroad to either fight or train. In 5 of those 13 cases (38.5%) of individuals who went abroad, the motivation was because at least one individual joined an insurgency while in the other 8 cases (61.5%) it was because at least one individual went to a training camp. Therefore, 5 of the 26 plots (19.2%) had at

sieben Rückkehrer beteiligt, welche allesamt in ausländischen Trainingscamps ausgebildet wurden. Einer weiteren Studie zufolge waren die Anschläge der „IS-Infanteristen“ in Europa wenig ausgeklügelt und gefährlich.⁹⁴

2.4. Interpretation der Gefahren

Dies lässt sich von den Pariser und Brüsseler Terrorangriffen 2015/16 nicht behaupten. Doch im Blick auf diese Ereignisse ist zweierlei hervorzuheben: Einerseits handelte es sich um ein Netzwerk rund um bekannte „Gewaltunternehmer“ mit einschlägigen Kenntnissen in taktischer Planung und im Bombenbau (was eher darauf hindeutet, dass für die Anschläge trainiert wurde), andererseits hat sich eine Vielzahl der beteiligten Rückkehrer als Flüchtlinge getarnt – eine Entwicklung, die die europäischen Sicherheitsbehörden anscheinend unterschätzt hatten. In Europa gab es bisher noch nie so viele Anschläge unter dem Radar der Sicherheitsbehörden. Zum einen lag es an den „neuen“ terroristischen Taktiken und Ausführungsformen. Zum anderen – so eine naheliegende Hypothese – wurde das Problem anscheinend vom falschen Ende gedacht: Die rund um ideologisierte Gewaltunternehmer organisierten Netzwerke fanden lange Zeit weniger Beachtung als die fundamentalistischen Szenen mit ihren Galionsfiguren, während die Gefahr durch Rückkehrer durch das Prisma der wenig differenzierenden Terrorismusstudien analysiert wurde. Während alle Augen und Kameraobjektive auf die Fundamentalisten und vermeintlichen Radikalisierer Pierre Vogel und Ibrahim Abou-Nagie gerichtet waren, konnte ein Netzwerk um einen vermutlichen IS-Repräsentanten in Deutschland, Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah (Abu Walaa), und seine Stellvertreter, Hasan Celenk und Boban Simeonovic, zeitweilig unter dem Radar sein Unwesen treiben. Neben der Terrorismusfinanzierung organisierten die Netzwerkmitglieder zahlreiche Ausreisen nach Syrien und sollen überdies die Anschläge auf den Sikh-Tempel im April 2016 und auf den Breitscheidplatz im Dezember 2016 unterstützt haben.⁹⁵

Eine aktuelle europäische Analyse interpretiert den Rückkehrer-Effekt dahingehend, dass dieser Personenkreis insofern von Relevanz erscheint, als sich die ehemaligen Kämpfer als Gewaltunternehmer betätigen können, welche Nachfolger rekrutieren und inspirieren. Der Ressourcenreichtum, der Ideologierungsgrad und die Anbindung der Gewaltunternehmer an transnationale Netzwerke macht sie zu Schnittstellen zwischen hiesigen und ausländischen terroristischen Strukturen.⁹⁶ Daraus resultieren einige für die Eintrittswahrscheinlichkeit relevante notwendige Bedingungen: Einschlägige Netzwerke zwischen Europa und Kampfgebieten sowie Gewaltunternehmer als Schnittstellen und Agenten der auswärtigen Terrorgruppen. Für diese Funktion kämen vor allem die „Europabeauftragten“ des IS, die festgenommenen und deportierten Kämpfer mit unveränderten Orientierungen und/oder Kampfontentionen mit Blick auf Europa und die durch die internationale Offensive „Herausgedrängten“ in Frage.

2.5. Eintrittswahrscheinlichkeiten der Gefahren

Insofern ist es notwendig, nicht nur die Ausreisemotivation der Auslandskämpfer – *ad extra* (bspw. Altruismus und Kampf für eine bedrohte Gemeinschaft vs. antiwestlich inspirierter Jihad in Syrien/Irak) vs. *ad intra* (bspw. Vorbereitung eines Anschlags in Europa) –, sondern auch deren Gruppen-Rollen und die damit zusammenhängenden Kompetenzen zu berücksichtigen. So wird ein „Nachrichtendienstmitarbeiter“ neben der allgemeinen Infanterieausbildung weitere, womöglich relevantere Qualifikationen, mitbringen als ein im „Wachdienst“ tätiger

least one individual involved who can be defined as a Western foreign fighter. 8 of the 26 plots (30.8%) had a link to a Western individual who went to a terrorist training camp.”

⁹⁴ Vgl. Renard/Coolsat (Hrsg.): „Returnees“, S. 15.

⁹⁵ Vgl. Georg Heil (2017): „The Berlin Attack and the „Abu Walaa“ Islamic State Recruitment Network“. In: CTC Sentinel, S. 1-11.

⁹⁶ Vgl. Nesser: „Islamist Terrorism in Europe“, S. 300.

Auslandskämpfer. Ein auf dem Gebiet der Sprengstoffkunde und -technik ausgebildeter „Fachmann“ wird wohl seine Zeit in Syrien/Irak weniger mit Kämpfen als mit dem Bombenbau verbracht haben. Und ein ressourcenreicher „Ideologe“ kann wahrscheinlich besser mit gewalttheologischen Argumenten sowie Hadithen als mit einer Kalaschnikow umgehen. Treffen Ideologen und Macher aufeinander, ergibt sich eine Konstellation mit Sprengkraft.

In der deutschen Forschung werden die oben beschriebenen Differenzierungen kaum vorgenommen.⁹⁷ Die einschlägigen öffentlichen Auswertungen der Sicherheitsbehörden ermöglichen keine „nähere Einschätzung des Gefährdungspotenzials dieser Gruppe [der Rückkehrer]“. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, woher die Gewissheit kommt, mit der das eine oder andere Gefährdungsszenario kommuniziert wird. Lediglich „orientierungsstiftende Beobachtungen“ ließen sich aus den erhobenen Daten ableiten, „die eine Einschätzung erlauben, ob es sich hier um eine auffällig andere Gruppe handelt, der man gegebenenfalls – präventiv und repressiv – anders begegnen sollte“.⁹⁸

Im Kontext der vorliegenden Abhandlung erscheinen einige Befunde relevant. Zum einen war zum Erhebungsstichtag 30. Juni 2015 der Anteil von Frauen in der Gruppe der Rückgekehrten kleiner als in der Gruppe der sich in Syrien/Irak aufhaltenden Personen (13 gegenüber 26 Prozent).⁹⁹ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass mit der Rückkehr von Frauen und Kindern verstärkt zu rechnen war und ist. Im Hinblick auf die zurückkommenden Frauen und deren Kinder sollten deren Motivationen, Ausreisemodalitäten sowie Gruppenrollen Berücksichtigung finden. Kämpfende Frauen, wie sie in den letzten Stunden des „Kalifats“ sichtbar geworden sind, waren eine absolute Ausnahme. Die Rolle der Frauen im IS – und darauf wurden die IS-Mädchen ebenfalls vorbereitet – bestand in der Unterstützung der Männer; Frauen mussten vor allem gute Mütter und Ehefrauen sein. Viele Jungen ab zehn Jahren durchliefen demgegenüber eine ideologische und Infanterieausbildung inkl. Selbstverteidigung in den IS-Camps, deren Intensität jedoch variierte. Dessen Gruppenrollen waren im Vergleich zu Mädchen facettenreicher: „Spione“, die ihr soziales Umfeld ausspähten, „Prediger“, „Soldaten“, „Henker“ und teils auch Selbstmordattentäter. Hier lohnt daher ein genauer Blick auf die zurückkehrende Zielgruppe.¹⁰⁰ (siehe Kapitel 3)

Zum anderen sind die „mutmaßlich relevanten Motive“ für Aus- und Rückreisen von Interesse:

„Bei der Gruppe der Rückkehrer wird [...] deutlich häufiger ein ‚humanitäres Motiv‘ für die letzte Ausreise angenommen (33% gegenüber 9%). Dies findet ebenso eine Entsprechung darin, dass zu der Gruppe der Rückkehrer deutlich häufiger konkrete Erkenntnisse zur Beteiligung an humanitären Maßnahmen (22% gegenüber 5%) und deutlich seltener Erkenntnisse zur Teilnahme an Kampfhandlungen vorliegen (14% gegenüber 40%).“¹⁰¹

Über die Gründe für die Rückkehr ist weit weniger bekannt, Informationen liegen zu nur „etwas mehr als der Hälfte“ der Fälle vor. Zehn Prozent sollen demnach aufgrund von Desillusion und/oder Frustration, weitere zehn Prozent aufgrund des Drucks der Familie oder anderer Personen aus dem sozialen Nahraum zurückgekehrt sein. Bei sechs Prozent der Fälle gehen die Sicherheitsbehörden davon aus, dass die Rückreise aufgrund von Krankheit oder gesundheitlichen Problemen erfolgte. Bei acht Prozent soll es sich um eine „taktisch motivierte Rückkehr“ gehandelt haben. Die Operationalisierung dieses Typus – „etwa um sich zu erholen

⁹⁷ Vgl. Daniel H. Heinke/Jan Raudszus (Brüssel 2018): „Germany’s Returning Foreign Fighters and What to Do About Them“. In: Rik Coolsaet/Thomas Renard: „Returnees: who are they, why are they (not) coming back and how should we deal with them?“, S. 41-54, S. 42.

⁹⁸ BKA/BfV (Hrsg.) (2016): „Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien ausgereist sind“, S. 42 (online).

⁹⁹ Ebenda, S. 43.

¹⁰⁰ Vgl. Noman Benotman/Nikita Malik (London 2016): „The Children of the Islamic State“, S. 43 f.

¹⁰¹ a.a.O. BKA/BfV (Hrsg.): „Analyse der Radikalisierungshintergründe“, S. 43.

oder um neue Ausrüstung oder Geld zu besorgen, mit dem der Kampf in Syrien oder dem Irak weitergeführt oder unterstützt werden soll“¹⁰² – deutet vor allem auf die Ad Extra-Motivation hin. Ob und inwiefern die erhobenen Daten den Schluss stützen – „[...] dies sollte uns nervös machen, da es darauf hindeutet, dass nur 10% zurückkehren, weil sie den Islamischen Staat verlassen wollten“¹⁰³ – bleibt noch zu klären.

2.6. Bestimmung der Gefahren

Im Blick auf die Rückkehr der Auslandskämpfer aus dem Irak/Syrien sei hervorgehoben, dass die durchaus vorhandenen Risikopotentiale nicht losgelöst von deren Eintrittswahrscheinlichkeiten gedacht werden sollten. Die aktuelle Situation erscheint im Zusammenhang mit der Terrorismusgefahr in der Tat risikoreich bzw. sie lässt sich nicht mehr risikofrei denken. Bei einer falschen Risikoeinschätzung der Rückkehrer riskiert man einen terroristischen Anschlag. Einzeltäter bzw. kleine Gruppen wären hier wahrscheinlicher als terroristische Strukturen; es sei denn, ein Netzwerk um einen ideologisierten Gewaltunternehmer bleibt unentdeckt. Rückkehrer könnten selbst aktiv werden oder Sympathisanten beeinflussen bzw. inspirieren und/oder neue Auslandskämpfer rekrutieren. Bei falschen Verdachtsmomenten und daraus resultierenden unbegründeten Repressionsmaßnahmen läuft man demgegenüber Gefahr, Radikalisierungsprozesse erst zu ermöglichen („eine sich selbst erfüllende Prophezeiung“). Die Gefahr eines Terroranschlags wird somit zum Risiko, wenn die Instanzen der Sozialkontrolle inkonsistente Maßnahmen ergreifen oder nicht reagieren. Undifferenzierte Gegenstrategien sind ebenfalls risikoreich – besonders mit Blick auf Minderjährige als Zielgruppe der Interventionen.

Aus diesem Teufelskreis der Risiken kommt nur raus, wer differenziert sowie systematisch analysiert und mehr als nur lineare Zuschreibungen vor Augen hat. Auch ein realistischer Blick auf die Eintrittswahrscheinlichkeiten angesichts des Konfliktverlaufs im Irak/Syrien relativiert die übertriebenen Gefährdungsannahmen.¹⁰⁴ Der IS verstand sich im Gegensatz zu Al-Qaida als Staat und weniger als eine antiwestliche Terrororganisation. 12 von 42 gut dokumentierten geplanten oder ausgeführten Anschlägen zwischen 2014 und 2016 wiesen eine Verbindung zur „Abteilung für internationale Operationen“ des IS auf. Für die meisten Anschläge in Europa waren die europäischen IS-Sympathisanten ohne und seltener mit Steuerung durch IS-Funktionäre mittleren Ranges, Flüchtlinge und die eigens dafür ausgebildeten/eingeschleusten Jihadisten verantwortlich.¹⁰⁵ Den Gewaltunternehmern im oben beschriebenen Sinn kam ebenfalls eine herausragende Bedeutung zu (bspw. Anschläge in Paris/Brüssel, Essener Bombenanschlag und Terroranschlag in Barcelona im August 2017).

Zugleich sind die besonders eifrigen wie auch radikalisierten europäischen Auswanderer höchstwahrscheinlich entweder als Kämpfer oder als Selbstmordattentäter gestorben oder hegen keinerlei Ambitionen, nach Deutschland zurückzukehren. Kaum ein Akteur hat bisher so viele europäische Jihadisten auf den Schlachtfeldern „verheizt“ wie der IS. Überzeugte Jihadisten können sich durchaus auf einem anderen Kampfplatz, von denen es inzwischen zur Genüge gibt, betätigen. Ein Teil der Rückkehrer ist bekanntlich desillusioniert, ein weiterer Teil wird sich als stolzer „Verteidiger der Umma“ und nicht als gemeiner Terrorist kategorisieren. Jene Rückkehrer, die einen ausgeklügelten Anschlag planen würden, sind nicht selten nicht kompetent genug, um ihn auszuführen, oder sie befinden sich bereits auf dem Radar der – wahrscheinlich eher US-amerikanischen – Nachrichtendienste.¹⁰⁶ Kurz: Deutschland braucht eine (Kriminal-)Strategie, die

¹⁰² Ebenda, S. 31.

¹⁰³ Übersetzung durch die Autoren. Original: „[...] that should make us nervous since it suggests that merely 10% return because they wished to abandon the Islamic State.“; Heinke/Raudszus: „Germany’s Returning Foreign Fighters“, S. 44.

¹⁰⁴ Vgl. Daniel Byman (2016): „The Jihadist returnee threat: Just how dangerous?“, In: Political Science Quarterly, 131 (1), S. 69-99.

¹⁰⁵ Vgl. Nesser/Stenersen/Oftedal: „Jihadi Terrorism in Europe“, S. 12.

¹⁰⁶ Vgl. Daniel Byman/Jeremy Shapiro (Washington 2014): „Be Afraid. Be A Little Afraid: The Threat of Terrorism from

auf unterschiedliche Risiken, verstanden als Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefährdung, abhebt. Einschlägige aussagekräftige Auswertungen, die evidenzbasierte Antworten auf dringende Fragen liefern, sind dafür ausschlaggebend. Davon gibt es hierzulande jedoch nicht genug. Daher fallen undifferenzierte Warnungen, auch mit Blick auf Frauen und Kinder, auf fruchtbaren Boden, obwohl sie wenig spezifisch sind.¹⁰⁷

3. Kinder beim IS – was haben sie erlebt?

Um zu verstehen, was die Kinder von IS-Anhängern erlebt haben und wie sie von der IS-Ideologie beeinflusst wurden, ist ein kurzer Exkurs zur Situation in Syrien und dem Irak notwendig. Dabei spielen verschiedene Fragen eine Rolle. Der in den Medien und auch gesellschaftlich diskutierten Fragestellung, ob von den Rückkehrer-Kindern eine Gefahr ausgeht, muss in jedem Einzelfall nachgegangen werden.¹⁰⁸ Zugleich geht es aber auch um die Entwicklung der Kinder, welche durch die Ausreise der Eltern oder die Geburt und das Aufwachsen in einem totalitären System, wie dem des IS, gefährdet wurde. Hier spielen seelische wie auch körperliche Schäden eine Rolle, aber auch die grundsätzliche Frage, ob diese Kinder bei einer Rückkehr in die Heimatländer bei ihren Eltern belassen werden können, wenn diese nach wie vor der salafistisch-jihadistischen Ideologie des IS anhängen. Anhand verschiedener Quellen soll daher die Situation von Kindern in Syrien und dem Irak unter dem IS beschrieben und daran anknüpfend dargelegt werden, welche möglichen Folgen diese Erlebnisse für die Kinder haben könnten.

Die Datenerhebung in Syrien und dem Irak ist nach wie vor enorm erschwert. Deshalb ist davon auszugehen, dass zu den vorliegenden Fallzahlen eine wesentlich höhere Dunkelziffer hinzukommt. Bisher gibt es keine Zusammenfassung der vorliegenden Datensätze. Daher werden im Folgenden verschiedene Quellen zur Veranschaulichung der Situation vor Ort verwendet, wobei keinesfalls der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann.

In der Hochzeit des Kalifats befanden sich nach Angaben von Benotman und Mailik¹⁰⁹ mehr als 31.000 schwangere Frauen beim IS, darunter auch ein geringer Anteil von Frauen aus Europa. Die um 2014/15 geborenen Kinder sind somit knapp über drei Jahre alt. Tani¹¹⁰ schlussfolgert daraus, dass diese Kinder vermutlich aufgrund ihres Alters (knapp über drei Jahre) noch nicht indoktriniert sind. Wie bereits erläutert, wurde etwa jedes zweite Kind deutscher Familien im „IS-Kalifat“ geboren, gehört demzufolge zu dieser Gruppe. Hinzu kommen die Kinder, die mit ihren Eltern nach Syrien oder in den Irak ausgereist und inzwischen älter als drei Jahre sind. Besonders bei den älteren Kindern (ab zehn Jahren) und bei Jugendlichen ist davon auszugehen, dass sie – je nach Geschlecht – von der militanten IS-Ideologie beeinflusst wurden.

3.1. Kindersoldaten

In diesem Kontext muss auch von den Kindersoldaten beim IS gesprochen werden. Auf der „Free Children from War Conference“ (2007), die von der französischen Regierung und UNICEF

Western Foreign Fighters in Syria and Iraq“.

¹⁰⁷ „Zu scheinbaren Evidenzen und vermeintlicher ‚Bauchempirie‘“ vgl.: „Stellungnahme Dr. Marwan Abou Taam zur Anhörung „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ (Ausschussdrucksache 19 (25) 237; 26. April 2018), S. 10.

¹⁰⁸ Vgl. www.fr.de/politik/terror/is-rueckkehrer-verfassungsschutz-warnt-vor-jungen-dschihadisten-a-1371781, zuletzt aufgerufen am 10.06.18

¹⁰⁹ Vgl. Benotman/Mailik (2016): „Children of the Islamic State“, S. 8.

¹¹⁰ Vgl. Tani, John J.: „Black flags of their fathers: the Islamic State's returning foreign fighter youths and the implications for U.S. domestic“, Californien 2017, S. 65, URL:

https://calhoun.nps.edu/bitstream/handle/10945/56820/17Dec_Tani_John.pdf?sequence=1, zuletzt aufgerufen am 10.06.18.

veranstaltet wurde, unterschrieben die 59 beteiligten Länder die „Pariser Prinzipien“ und die „Pariser Verpflichtungen“, welche den Begriff „Kindersoldaten“ definieren:

„Der Begriff ‚Kindersoldaten‘ bezeichnet Kinder, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen assoziiert sind. Dies sind alle Personen unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden oder wurden, egal in welcher Funktion oder Rolle, darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachrichtenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden. Ausdrücklich sind es nicht nur Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben.“¹¹¹

Diese Definition verdeutlicht, dass auch Mädchen unter die Kategorie „Kindersoldaten“ fallen können, z.B. wenn sie Hausarbeiten und andere Arbeiten übernehmen mussten. Aber auch Fälle sexuellen Missbrauchs sind hier mit aufzuführen.

In ihrer Publikation zur Sozialisation von Kindern im sogenannten Islamischen Staat benennen Horgan et al.¹¹² fünf verschiedene Gruppen von Kindersoldaten:

1. Gruppe: Kinder von Geflüchteten aus anderen Regionen und Kinder ausländischer Kämpfer,
2. Gruppe: Kinder von Einheimischen und von inländischen Kämpfern,
3. Gruppe: Waisenkinder, die aus Syrien oder dem Irak stammen,
4. Gruppe: Kinder, die aus ihren Familien entführt wurden, und
5. Gruppe: Kinder, die von zu Hause weggelaufen sind und sich der Gruppierung freiwillig angeschlossen haben.

Wie anhand dieser Kategorisierung deutlich wird, handelt es sich um sehr unterschiedliche Kinder, die durch den IS zu Kindersoldaten wurden, – teils freiwillig, aber auch unter Druck und Gewaltanwendung. Zu der uns vor allem interessierenden ersten Gruppe liegen nur sehr lückenhafte Daten vor, so dass hier allgemeine Angaben zum Thema herangezogen werden.

Nach Aussagen von Abdel Rahman vom *Syrian Observatory for Human Rights* habe der IS allein ab 2015 mehr als 1.100 Kinder rekrutiert. Seine Organisation dokumentierte für das erste Halbjahr 2015 insgesamt 52 verifizierte Todesfälle von Kindern beim IS unter 16 Jahren.¹¹³ Diese Kinder waren Teil des sogenannten „Jugendprogramms des IS“, das eine militärische und religiöse Ausbildung umfasst. Sie wurden unter anderem an Checkpoints eingesetzt und als Späher in Gebiete außerhalb des Einflussbereiches des IS geschickt, um Informationen einzuholen. In der Endphase des „Kalifats“ zog der IS diese Kinder auch vermehrt heran, um Gefangene zu exekutieren oder setzte sie für sogenannte Märtyreroperationen ein.¹¹⁴

Der UN-Bericht „Children and armed conflict“ von 2016 listet allein für das Jahr 2015 insgesamt 293 Kindersoldaten in Syrien und dem Irak auf, 19 davon im Irak und 274 in Syrien.¹¹⁵ Nicht eingerechnet in diese Zahl sind unbestätigte und weitere Fälle, in denen es um Al-Qaida-nahe

¹¹¹ The Paris Principles. The principles and guidelines on children associated with armed forces or armed groups (2007), S. 7. URL: https://childrenandarmedconflict.un.org/publications/ParisPrinciples_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 10.06.18

¹¹² Vgl. John G. Horgan, Max Taylor, Mia Bloom & Charlie Winter (2017): „From Cubs to Lions: A Six Stage Model of Child Socialization into the Islamic State. In: *Studies in Conflict & Terrorism*, 40 (7), S. 645-664, S. 652.

¹¹³ Vgl. Scores of ISIL child soldiers 'killed' in Syria in 2015, URL: www.aljazeera.com/news/2015/07/scores-isil-child-soldiers-killed-syria-2015-150715132745980.html, zuletzt abgerufen am 10.06.18.

¹¹⁴ Vgl. Scores of ISIL child soldiers 'killed' in Syria in 2015, www.aljazeera.com/news/2015/07/scores-isil-child-soldiers-killed-syria-2015-150715132745980.html, zuletzt abgerufen am 10.06.18.

¹¹⁵ Vgl. United Nations: Children and armed Conflict, S. 11, 24, URL:

<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1611119.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.06.18.

Gruppen und die anderen Kriegsparteien geht.¹¹⁶ Zudem gibt es zahlreiche Fälle von Kindesentführungen durch den IS, das Schicksal dieser Kinder bleibt häufig ebenfalls ungeklärt. Allein in der Stadt Mossul sind laut UN-Bericht von Juni bis September 2015 mehr als 1.000 Kinder verschwunden.¹¹⁷ Des Weiteren listet der Bericht 148 Kinder auf, die 2015 in Syrien im Kriegseinsatz für den IS getötet wurden.¹¹⁸

3.2 Schulen und Ausbildungslager als Rekrutierungsorte des IS

Schon zu Beginn des Konfliktes wurden allein in Syrien 6.500 Schulen zerstört oder während des Krieges zweckfremd genutzt.¹¹⁹ Für den Irak zählt der UN-Bericht 90 Angriffe, von denen 62 verifiziert sind.¹²⁰ Die Zerstörung der Infrastruktur und des gesamten Bildungswesens führte dazu, dass der IS in den besetzten Gebieten in Syrien und dem Irak sein eigenes Bildungswesen als einzige Alternative aufbauen konnte. Zudem wurden Schulen und Moscheen zu Orten der Rekrutierung. Dabei spielten die Eltern und das soziale Umfeld eine wesentliche Rolle.¹²¹

Die Vereinten Nationen bestätigten die Existenz von IS-Schulungszentren im ländlichen Aleppo, Dayr al, Zawr und im ländlichen Raqqa, in denen mindestens 124 Jungen zwischen zehn und 15 Jahren eine militärische Ausbildung erhielten. Auch der Einsatz ausländischer Kindersoldaten soll demnach zugenommen haben. In 18 Fällen sollen die Kinder unter sieben Jahren alt gewesen sein. Detaillierte Zahlen, wie viele der Kinder aus sogenannten „Foreign Fighters“-Familien stammen, enthält der Bericht aber nicht.¹²²

In den vom IS übernommenen Schulen lernten die Kinder systematisch dessen Ideologie. Dabei wurde suggeriert, es sei eine Ehre und erstrebenswert, als besonderes Talent vom IS entdeckt zu werden. Durch die Sozialisation und Selektion der „begabten“ Kinder wurde der Anschein einer elitären Gruppe erweckt und die Zugehörigkeit zu dieser als nachahmenswertes Ziel von den Kindern wahrgenommen, so Bloom.¹²³ Wie der IS-„Pressesprecher“ Abu Mosa gegenüber dem *VICE Magazin* 2014 erklärte, unterrichte der IS die Kinder nach Altersgruppen unterteilt. Die unter 15-jährigen besuchen Scharia Camps, um religiös ausgebildet zu werden. Über 16-jährige erhalten darüber hinaus eine militärische Ausbildung und werden auch im Kampf eingesetzt.¹²⁴ Horgan et al.¹²⁵ vermuten, dass die Teilnahme an solchen Camps in den wenigsten Fällen (außer bei IS-Anhängern) als freiwillig gelten kann.

Der IS nutzte verschiedene Mittel, um Kinder und Jugendliche zu rekrutieren. In einem Bericht des *Al-Bayan Center for Planning and Studies* wurden drei zentrale Faktoren für die Rekrutierung identifiziert: Familien, Schulen und Trainingscamps.¹²⁶ So nutzte der IS beispielsweise öffentliche Veranstaltungen für die Werbung neuer Mitglieder und bot Dienstleistungen sowie Versorgungsdienste wie etwa Essenausgaben bei religiösen Veranstaltungen an, die aufgrund des Zusammenbruchs der Infrastruktur für die allgemeine Bevölkerung nicht mehr zugänglich waren. Sie verteilten Geschenke und Süßigkeiten an Kleinkinder. Zudem wurden Da'wa¹²⁷⁻

¹¹⁶ Ebenda, S. 11, 24.

¹¹⁷ Ebenda, S. 12.

¹¹⁸ Ebenda, S. 25.

¹¹⁹ Ebenda, S. 26.

¹²⁰ Ebenda, S. 12.

¹²¹ Vgl. Mia Bloom: „Cubs of the Caliphate: How ISIS Coerces Children into its Fold. An expert on terrorism explains how and why children become embroiled in militant conflicts“, URL: <https://thewire.in/world/cubs-of-the-caliphate-how-isis-coerces-children-into-its-fold>. Siehe auch Al-Bayan Center for Planning and Studies: „The Cubs of the Caliphate: How the Islamic State Attracts, Coerces and Indoctrinates Children to its Cause“, S. 5 ff.

¹²² Vgl. a.a.O. United Nations: „Children and armed Conflict“, S. 25.

¹²³ Vgl. a.a.O. Bloom: „Cubs of the Caliphate“.

¹²⁴ Vgl. <https://clarionproject.org/teaching-kill-islamic-states-jihad-camps-kids-26/>, zuletzt abgerufen am 10.06.18.

¹²⁵ Vgl. a.a.O. Horgan/Taylor/Bloom/Winter (2017), „From Cubs to Lions“, S. 653

¹²⁶ Vgl. Al-Bayan Center: „The Cubs of the Caliphate“, S. 8.

¹²⁷ Hier zu verstehen als Missionierung.

Veranstaltungen und theologische Wettbewerbe mit entsprechenden Belohnungen für die Sieger durchgeführt. Jugendliche wurden mit dem Versprechen von Macht, Status, Anerkennung und Rache an den Schiiten gelockt. Zur Anwerbung junger Männer setzen IS-Rekruteure auch Statussymbole wie teure Autos ein. In einigen Fällen gab es finanzielle Zuwendungen oder die Zahlung von regelmäßigen Gehältern.¹²⁸

Es kann angenommen werden, dass ein Teil der Familien, die mit ihren Kindern u.a. aus Europa zum IS gegangen sind, ihre Kinder freiwillig in eine derartige Ausbildung gegeben haben, ohne diese Anreize in Anspruch zu nehmen. Schließlich, so die IS-Ideologie, sollte das „Kalifat“ fortbestehen und immer mehr erweitert werden, bis es eines Tages die ganze Welt umspannt. Überzeugte IS-Anhänger sahen und sehen es als ihre Aufgabe, ihre eigenen Kinder darauf vorzubereiten.

„Diese Kinder sind nicht nur in Camps oder Schulen der Ideologie des Islamischen Staates ausgesetzt, sondern befinden sich auch zu Hause in einer Umgebung, die aktiv das Verhalten verstärkt, das die Organisation fördert. Was den Umgang mit ehemaligen Rekruten anbelangt, wird in einer Post-IS-Ära wohl diese Gruppe die größte Herausforderung darstellen, denn im Gegensatz zu anderen Anhängern wurden diese Kinder nicht genötigt, durch die Umstände gezwungen oder durch eine Charme-Offensive gelockt, sondern zählen eher zu den ‚wahren Anhängern‘ der Organisation.“¹²⁹

In den vom IS übernommenen Schulen versuchte die Organisation, weitere Kreise von Kindern entsprechend ihrer Ideologie zu indoktrinieren. So wurden naturwissenschaftliche Fächer wie Chemie und Biologie abgeschafft und stattdessen ein entsprechender Arabisch- und Religionsunterricht eingeführt.¹³⁰

Nach Berichten von Augenzeugen wurden in den IS-Trainingscamps nicht nur der Koran rezitiert und die Religion gelehrt, sondern vor allem Gewalthandlungen trainiert. Zunächst wurden den Kindern Gewaltvideos gezeigt, die sie im Anschluss unter Anleitung nachspielen mussten. Auch eine Ausbildung an der Waffe gehörte zum Programm. Parallel dazu zeigten ihnen die Ausbilder immer wieder echte Exekutionsvideos und forderten sie dazu auf, die Hinrichtung von Menschen an Puppen nachzustellen und zu üben. Schlussendlich wurden die Kinder dazu gezwungen, Gefangene des IS mit Messern oder Schusswaffen hinzurichten. Nach der Ausbildung in den Camps erhielten die neuen IS-Rekruten ihren Fähigkeiten entsprechende Einsatzbefehle. Einige wurden als Wächter eingesetzt, andere, die gute kommunikative Fähigkeiten besaßen, als Rekruteure genutzt und wieder andere kamen als Soldaten an die Front oder wurden für eine Märtyreroperation ausgewählt, wobei die Jugendlichen dies wohl in einigen Fällen selbst „mitentscheiden“ durften.¹³¹ Letztendlich übernahmen Kinder und Jugendliche beim IS die gleichen Aufgaben wie Erwachsene, seien es Unterstützungsleistungen oder auch Kampfeinsätze. Sie konnten in der Propaganda aktiv sein, Essen kochen, Nachrichten übermitteln oder Blut für Verletzte spenden, um nur einige Tätigkeiten zu nennen.¹³²

Die Ausbildung in den Camps wird als sehr hart beschrieben. Körperlicher Drill, Strafen und Folter waren Bestandteil der militärischen IS-Ausbildungslager für Kinder. Die Ausbildungszeit in den

¹²⁸ Vgl. a.a.O. Al-Bayan Center: „The Cubs of the Caliphate“, S. 4 ff. Siehe auch a.a.O. Horgan/Taylor/Bloom/Winter (2017), „From Cubs to Lions“, S. 653.

¹²⁹ Übersetzung durch die Autoren. Original: Al-Bayan Center: „The Cubs of the Caliphate“, S. 9: „These children are exposed to the Islamic State ideology not just at camps or in schools but at home as well, in an environment that actively reinforces the behaviour promoted by the organisation. This group arguably represents the greatest challenge towards dealing with former recruits in the post-IS era as unlike other recruits, these children were not forced, pushed by circumstance or enticed by a charm offensive but are rather part of the organisation’s ‘true believers’“.

¹³⁰ Vgl. ebenda, S. 9.

¹³¹ Vgl. ebenda, S. 11 ff.

¹³² Vgl. a.a.O. Horgan/Taylor/Bloom/Winter (2017), „From Cubs to Lions“, S. 655.

Camps richtete sich danach, ob der IS in militärischer Bedrängnis war oder nicht. Die lange Ausbildung umfasste 45 Tage militärisches Bootcamp mit religiöser Indoktrination und daran anknüpfend eine dreimonatige intensive Waffenausbildung. Im Rahmen der kurzen Ausbildung wurden die neuen Mitglieder drei Wochen lang „sozialisiert“ und erhielten im Anschluss eine einmonatige Waffenausbildung.¹³³ Laut einem Bericht des *Soufan Center* vom Oktober 2017 sollen im Zeitraum 2014 bis 2016 mehr als 2.000 Jungen zwischen neun und 15 Jahren in den Trainingscamps des IS ausgebildet worden sein.¹³⁴ Was Deutschland betrifft, so liegen bisher keine konkreten Informationen vor, dass sich die aus Deutschland stammenden Kinder und Jugendlichen an Kampfhandlungen beteiligt haben.¹³⁵

3.3 Kinder im Krieg - Auswirkungen auf die psychische Verfassung

Die geschilderte systematische Indoktrinierung und Rekrutierung inklusive der auf Habituation und Verrohung ausgerichteten – also bewusst herbeigeführten – Gewalterfahrungen sind spezifisch für das Vorgehen des IS. Neben diesen Erlebnissen ist die Entwicklung der Kinder vor Ort z.B. durch eingeschränkten Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung sowie belastende Erfahrungen von Gewalt (z.B. durch Bombenangriffe), Trennung oder Verlusten (z.B. von Elternteilen, Geschwistern oder anderen Bezugspersonen) beeinträchtigt – ein Schicksal, das sie mit Kindern anderer Kriegsgebiete teilen.¹³⁶

Die Auswirkungen von Kriegs- und Terrorerlebnissen auf die psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen sind vielfach erfasst und beschrieben worden.¹³⁷ Beobachtete Auffälligkeiten reichen von posttraumatischen Belastungssymptomen wie dem Wiedererleben des Ereignisses (z.B. in Alpträumen, sich aufdrängenden Erinnerungen oder Flash-Backs), Vermeidungsverhalten und emotionaler Taubheit, sowie Anzeichen eines erhöhten Arousals (z.B. Schlafprobleme, Reizbarkeit oder Wutausbrüche, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit oder Schreckreaktionen) über internalisierende Verhaltensweisen (z.B. depressive Symptome, Angststörungen, sozialer Rückzug, selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität) und externalisierenden Auffälligkeiten (z.B. aggressives und oppositionelles Verhalten, Substanzmittelmissbrauch) bis hin zu psychosomatischen Beschwerden, Einnässen, Entwicklungsauffälligkeiten (insbes. in der Sprachentwicklung) und sekundären Lern- und Leistungsstörungen. Dabei variieren die Auffälligkeiten sowohl in Abhängigkeit von Eigenschaften des Erlebnisses wie z.B. der Unmittelbarkeit (zu unterscheiden sind hier direkte Betroffenheit, Miterleben und Konfrontation durch die Medien)¹³⁸, Intensität und Kontinuität (einzelnes Erlebnis versus wiederholte Erfahrung) als auch in Abhängigkeit von Eigenschaften des

¹³³ Ebenda.

¹³⁴ Vgl. Richard Baret: „Beyond the caliphate: Foreign Fighters and the Threat of Returnees“, S. 24, URL: <http://thesoufancenter.org/wp-content/uploads/2017/10/Beyond-the-Caliphate-Foreign-Fighters-and-the-Threat-of-Returnees-TSC-Report-October-2017.pdf>

¹³⁵ Vgl. www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20180608_06.html

¹³⁶ Vgl. Brown, Felicity L./de Graaff, Anne M./Annan, Jeannie/Betancourt, Theresa S. (2017): „Annual Research Review: Breaking cycles of violence – a systematic review and common practice elements analysis of psychosocial interventions for children and youth affected by armed conflict“. In: *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines* 58 (4), S. 507-524.

¹³⁷ Vgl. u.a. Save the Children (London 2017): „Invisible wounds. The impact of six years of war on the mental health of Syria's children“.

¹³⁸ Vgl. Pine, Daniel S./Costello, Jane/Masten, Ann (2005): „Trauma, proximity, and developmental psychopathology: the effects of war and terrorism on children“. In: *Neuropsychopharmacology: official publication of the American College of Neuropsychopharmacology* 30 (10), S. 1781-1792; Comer, Jonathan S./Bry, Laura J./Poznanski, Bridget/Golik, Alejandra M. (2016): „Children's Mental Health in the Context of Terrorist Attacks, Ongoing Threats, and Possibilities of Future Terrorism“. In: *Current psychiatry reports* 18 (9), S. 79.

betroffenen Individuums (z.B. Geschlecht, Alter, Emotionsregulation, Coping-Strategien)¹³⁹ und dessen Umfelds (familiäre und soziale Ressourcen)¹⁴⁰.

Entgegen der vielfach geäußerten Annahme, Kleinkinder seien aufgrund ihres kognitiven Entwicklungsstandes weniger beeinträchtigt, zeigen sich auch im Vorschulalter bereits Auffälligkeiten.¹⁴¹ Chrisman und Dougherty führen alterstypische psychische Auffälligkeiten an, die nach traumatischen Erfahrungen auftreten können. Dabei werden für das Vorschulalter Schlaf- und Appetitstörungen, Trennungsängste, Angst im Dunkeln, Alpträume, regressive Verhaltensweisen, Anhänglichkeit, Hypervigilanz und Nachstellen bzw. Nachspielen des Erlebten genannt. Im Schulkindalter kann sich die psychische Belastung im Wiedererleben der Ereignisse, durch somatische Beschwerden, Ängstlichkeit, desorganisiertes und störendes Verhalten sowie schulische Leistungseinbußen äußern. Bei Jugendlichen können Ängstlichkeit, Depression, Schuldgefühle, Wut, Desillusion, Zukunftsängste oder Substanzmissbrauch als Folge bzw. Anzeichen der Belastung auftreten.¹⁴²

Zuletzt rückten zunehmend Resilienz- und Vulnerabilitätsfaktoren in den Fokus der Forschung. Als einer der wichtigsten Schutzfaktoren erwies sich das Vorhandensein stabiler Beziehungen, dabei sind auch das familiäre Funktionsniveau sowie die psychische Verfassung der Bezugsperson von Bedeutung.¹⁴³ Auch die ideologische Einbettung bzw. die Deutung der Erlebnisse beeinflusst den Effekt von Krieg und Terror auf das Befinden der Betroffenen.¹⁴⁴ Folglich kommt den Eltern, ihrer emotionalen Verfügbarkeit, ihrem Bindungsvermögen und ihrem eigenen Umgang mit Belastungen, Verlusten und Gewalterfahrungen eine zentrale Rolle für die psychische Entwicklung ihrer Kinder zu.

4. Was bedeutet Kindeswohlgefährdung im bundesdeutschen Recht

4.1 Kindschafts- und Elternrecht

Im Dreiecksverhältnis Kind – Eltern – Staat gilt Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen als das natürliche, d.h. nicht staatlich verliehene, Recht der Eltern und die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Diese im Art. 6 Abs. 2 GG verankerte und im § 1 Abs. 2 SGB VIII/KJHG wiederholte Rechtsnorm besagt, dass das Verhältnis zwischen der Familie und dem Staat nachrangig organisiert ist.¹⁴⁵ Die Familie ist vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen geschützt und steht grundsätzlich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Eltern können demnach „grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen

¹³⁹ Vgl. Chrisman, Allan K.; Dougherty, Joseph G. (2014): „Mass trauma: disasters, terrorism, and war“. In: *Child and adolescent psychiatric clinics of North America* 23 (2), 257-279, viii.

¹⁴⁰ Vgl. Dimitry, L. (2012): „A systematic review on the mental health of children and adolescents in areas of armed conflict in the Middle East“. In: *Child: care, health and development* 38 (2), S. 153-161; Drury, John/Williams, Richard (2012): „Children and young people who are refugees, internally displaced persons or survivors or perpetrators of war, mass violence and terrorism“. In: *Current opinion in psychiatry* 25 (4), S. 277-284.

¹⁴¹ Vgl. Hamiel, Daniel/Wolmer, Leo/Pardo-Aviv, Lee/Laor, Nathaniel (2017): „Addressing the Needs of Preschool Children in the Context of Disasters and Terrorism: Clinical Pictures and Moderating Factors“. In: *Current psychiatry reports* 19 (7), S. 38; Slone, Michelle/Mann, Shiri (2016): „Effects of War, Terrorism and Armed Conflict on Young Children: A Systematic Review“. In: *Child psychiatry and human development* 47 (6), S. 950-965.

¹⁴² Vgl. a.a.O. Chrisman/Dougherty: „Mass trauma“.

¹⁴³ Vgl. u.a. Catani, Claudia (2018): „Mental health of children living in war zones: a risk and protection perspective“. In: *World Psychiatry* 17 (1), S. 104-105.

¹⁴⁴ Vgl. Slone, Michelle/Shur, Lia/Gilady, Ayelet (2016): „Youth Exposed to Terrorism: the Moderating Role of Ideology“. In: *Current psychiatry reports* 18 (5), S. 44.

¹⁴⁵ Vgl. Dieter Spürck (2006): „Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern / Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen?“ In: Heinz Kindler/Susanna Lillig/Herbert Blüml/Thomas Meysen/Annegret Werner (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, S. 23(1)-23(4), hier 23(2)

Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten“.¹⁴⁶ Die Annahme, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder besonders am Herzen liegt, begründet diesen besonderen Charakter des Elternrechts.¹⁴⁷ Vorrangig sind daher die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich: „Welchen Erziehungsstil sie wählen, welche Religion und Weltanschauung sie den Kindern vermitteln, auf welche Schule sie die Kinder schicken etc. obliegt der Entscheidung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.“¹⁴⁸

Die im Grundgesetz verankerte Verfassungsnorm der Religions- und Gewissensfreiheit findet sich im § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung wieder, das besagt, dass über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern zu bestimmen habe. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen finden überdies nach § 6 „auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung“. Auch der Art. 14 der UN-Kinderrechtskonvention hebt diesen Sachverhalt hervor und verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten: „Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.“ Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf daher nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden, in denen die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit bzw. Sittlichkeit oder die Grundrechte und -freiheiten Anderer zu gewährleisten sind.

Zugleich kodifiziert § 1 Abs. 1 SGB VIII/KJHG das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und „auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die staatliche Gemeinschaft hat daher über die Einhaltung dieses Rechts zu wachen und zu dessen Verwirklichung Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hier übt der Staat seine Funktion des Wächteramtes aus. Während SGB VIII/KJHG einem sozialpädagogischen Ansatz bzw. Auftrag folgt (Förderungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten und des Staates), hat das Kindeswohl im GG Verfassungsrang.¹⁴⁹ Hier dominiert die rechtliche Position der Fürsorge und Anwartschaft: „Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutze des Kindes verpflichtet“¹⁵⁰ bzw. das Kind hat ein Recht auf staatliches Einschreiten bei elterlichem Versagen. Das Elternrecht erweist sich demgegenüber als ein fremdnütziges Recht im Interesse und zum Wohle der Kinder.¹⁵¹ Die Kinder und Jugendlichen sollen zugleich im Sinne eines emanzipatorischen Ansatzes lernen, sich selbst vor Gefahren zu schützen.

Das Kindschaftsrecht und die Funktionen des staatlichen Wächteramtes sind im BGB zusammengefasst. Nach § 1626 haben die Eltern „die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)“. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes (Personen- und Vermögenssorge). Zugleich sollen die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu

¹⁴⁶ Vgl. BVerfGE 59, 360, 376.

¹⁴⁷ ebenda, 360.

¹⁴⁸ Regina Rätz/Wolfgang Schröer/Mechthild Wolff (2014): „Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven“, S. 48; vgl. Martin Raack: „Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationsstile im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen“. In: Heinz Kindler/Susanna Lillig/Herbert Blüml/Thomas Meysen/Annegret Werner (Hrsg.) (2006): „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, S. 22(1)-22(4).

¹⁴⁹ Rätz/Schröer/Wolff: „Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe“, S. 49.

¹⁵⁰ Reinhold Schone: „Kindeswohlgefährdung – Was ist das?“ In: Ders./Wolfgang Tenhaken (Hg.) (2015): „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung“, S. 13-49, hier S. 18.

¹⁵¹ Kerstin Feldhoff: „Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger“. In: Reinhold Schone/Wolfgang Tenhaken (Hg.) (2015): „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung“, S. 13-49, hier S. 87.

selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen und Einvernehmen in Erziehungsfragen – soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist – anstreben. Mit Blick auf die religiöse Kindererziehung hieße es bspw., dass das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden darf, wenn es das 12. Lebensjahr vollendet hat. „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“ (§ 5 RKEG).

Das Recht der Eltern auf Personensorge stößt allerdings an seine Grenzen, sobald das Wohl des Kindes als verfassungsmäßiges Recht durch die Vernachlässigung der Förderungs- und Schutzverpflichtungen als gefährdet gilt. So haben die Kinder nach § 1631 des BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demnach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

4.2 Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff

§ 1666 Abs. 1 des BGB definiert drei Bestandteile – körperlich, seelisch und geistig – des Kindeswohls. Zwar handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff sowie um ein rechtliches und normatives Konstrukt, das im Einzelfall bestimmt und durch eine Bewertung der vorliegenden Sachverhalte ausgelegt werden muss. Dennoch ermöglicht er, auch trotz möglicher Interpretationsspielräume, staatliche Eingriffe in das Elternrecht zum Schutze des Kindes und gilt zugleich als sachliche Richtschnur bei Gerichtsverfahren.¹⁵² Im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, obliegt es dem Familiengericht, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei nach § 1666 Abs. 3 um:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die gerichtliche Entscheidung muss sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und das Untermaß- sowie Übermaßverbot beachten.¹⁵³ Eine Gefährdung des Kindeswohls umfasst dabei Situationen, „bei deren Fortbestehen eine erhebliche Schädigung für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes mit hoher Sicherheit zu erwarten ist“.¹⁵⁴ Laut BGH erfasst der Begriff der Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [...], dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.¹⁵⁵ Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung handelt es sich somit um fachlich geleitete Indikatoren gestützte probabilistische Aussagen über Art sowie Erheblichkeit von

¹⁵² Vgl. Schone: „Kindeswohlgefährdung – Was ist das?“, S. 19.

¹⁵³ a.a.O. Feldhoff: „Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger“, S. 91.

¹⁵⁴ Ebenda, S. 79.

¹⁵⁵ BGH, Beschluss vom 15.12.2004 – XII ZB 166/03, FamRZ 2005, 344, 345.

Schädigungen für das Kind und keine Möglichkeitsannahmen. Aussagen wie „[es] können folgende Verhaltensweisen in salafistischen Familien das Kindeswohl möglicherweise gefährden“ entsprechen nicht dieser Logik.¹⁵⁶

In der Sozialarbeit werden herkömmlich die nachfolgenden Kategorien von Kindeswohlgefährdungen unterschieden:¹⁵⁷

1. Vernachlässigung (bspw. Sich-Selbst-Überlassen, Unterernährung, mangelhafte Versorgung, Ignorieren gesundheitlicher Beeinträchtigungen),
2. Körperliche Misshandlung (körperliche Gewalteinwirkung),
3. Seelische Misshandlung (bspw. die Ablehnung, das Terrorisieren und das Isolieren des Kindes, Bedrohungen, Unterdrückung, persönliche Herabsetzung, häusliche (Partner-) Gewalt),
4. Sexueller Missbrauch,
5. Erwachsenenkonflikte um das Kind und
6. Autonomiekonflikte als Nichtbewältigung von Ablösesituationen.

Bevor das Jugendamt eingeschaltet wird und womöglich die Entscheidung trifft, das Familiengericht anzurufen, sollen die Geheimnisträger (Ärzte, Berufspsychologen, Familienberater, Erzieher, Lehrer etc.) nach § 4 Abs. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) entsprechende Maßnahmen ergreifen – die Situation mit den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8 b Abs. 1 SGB VIII/KJHG).

Halten die genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich oder bleibt das oben beschriebene Vorgehen erfolglos, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Vorab sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, „es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“ (§ 4 Abs. 3 BKisSchG).

4.3 Funktion des Jugendamtes

Grundsätzlich sind beim Tätigwerden des Jugendamtes zwei Rechtsnormen zu beachten, die in § 27 SGB VIII/KJHG (Rechtsansprüche von Personensorgeberechtigten auf eine Hilfe zur Erziehung) und in § 8a SGB VIII/KJHG sowie § 1666 BGB (Eingriffsverpflichtung des Staates zum Schutz des Kindeswohls) kodifiziert sind. Der erste Fall tritt ein, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Im zweiten Fall ist das Wohl des Kindes gefährdet. „Auch im Falle einer Gefährdung besteht dieser Rechtsanspruch [auf Hilfen zur Erziehung], da Gefährdung einen – wenn auch extremen – Fall der Nicht-Gewährleistung des

¹⁵⁶ Nora Fritzsche/Anja Puneßen (5.10.2017): „Aufwachsen in salafistischen Familien – Herausforderung für die Jugendhilfe zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung“. URL:

www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/257455/aufwachsen-in-salafistischen-familien.

¹⁵⁷ Vgl. a.a.O. Schone: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? S. 25; Heinz Kindler/Susanna Lillig/Herbert Blüml/Thomas Meysen/Annegret Werner (Hrsg.) (2006): „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, vgl. Maria Lüttringhaus/Angelika Streich: „Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII“. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) (Hrsg.) (2011): „Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards“, S. 123-138, hier S. 128.

Kindeswohls darstellt. [...] Der Charakter der Hilfe hat (für die Eltern) dann oft schon einen informellen Eingriffscharakter angenommen.“¹⁵⁸

Werden dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Kindeswohlgefährdung bekannt, hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe die Funktion des staatlichen Wächteramts zu erfüllen, indem es „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (kollegiale Beratung) einzuschätzen hat (§ 8a Abs. 1 SGB VIII/KJHG). Einzubeziehen sind hierbei die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche, soweit dadurch der wirksame Schutz dieses Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Da Kriseninterventionen wie die Inobhutnahme nur bei dringenden Gefahren erfolgen, sollen bei der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Problemazeptanz, die Problemkongruenz und die Hilfeakzeptanz eruiert bzw. erzeugt werden. Denn Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte sind keine Objekte, sondern autonome Akteure im Hilfeprozess. Sind die Erziehungsberechtigten allerdings nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Das Jugendamt kann überdies die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen wie die Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei (Staatsanwaltschaft) einschalten, sofern das Hinwirken auf die Inanspruchnahme nicht möglich ist (§ 8a Abs. 3 SGB VIII/KJHG).

4.4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Sowohl das Jugendamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst als auch die freien Träger, hier im Zusammenwirken mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, sind verpflichtet, das Gefährdungsrisiko für das Kind abzuschätzen sowie Situationen und/oder Handlungen zu identifizieren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine körperliche, geistige und seelische Schädigung verursachen können.

„Diese Schädigung muss künftig drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend. [...] Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen. [...] Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden und der Beleg einer weiteren bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern.“¹⁵⁹

Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, können die Sozialarbeiter und die Fachkräfte der freien Träger auf Leitfäden, Checklisten oder Einschätzungsbögen zurückgreifen, um die Indikatoren als „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bspw. aus dem Erscheinungsbild, dem Verhalten, dem Entwicklungsstand oder der sozialen Situation des Kindes abzuleiten.¹⁶⁰ Allerdings sind diese Checklisten keine Prognose- bzw. Messinstrumente, sie dienen lediglich als Strukturierungshilfen.¹⁶¹ Die auf der Grundlage des fachlichen Wissens gewonnenen Erkenntnisse sind anschließend prognostisch zu beurteilen.

¹⁵⁸ Reinhold Schone: „Rolle und Aufgaben des Jugendamtes/ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung“. In: Ders./Wolfgang Tenhaken (Hg.) (2015): „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung“, S. 50-77, hier S. 62; vgl. a.a.O. Feldhoff: „Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger“, S. 80.

¹⁵⁹ a.a.O. Schone: „Kindeswohlgefährdung – Was ist das?“, S. 22.

¹⁶⁰ Vgl. a.a.O. Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hrsg.): „Handbuch Kindeswohlgefährdung“.

¹⁶¹ Vgl. a.a.O. Schone: „Rolle und Aufgaben des Jugendamtes/ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung“, S. 48.

4.5 Religiöser Fundamentalismus und Kindeswohlgefährdung

Die Rückkehr der (meist) Frauen und Kinder aus dem ehemaligen „Kalifat“ des Islamischen Staates rief naturgemäß die Frage nach dem Umgang mit der Problematik hervor. In einem Artikel von *Welt Online* schließt der Islamwissenschaftler Michael Kiefer als letzten Ausweg eine Inobhutnahme der Kinder nicht aus: „Wenn Rückkehrer an der gewaltverherrlichenden Ideologie des sogenannten Islamischen Staates festhalten, dann könnten Inobhutnahme der Kinder und Sorgerechtsentzug durchaus die richtige Maßnahme sein. [...] Ebenso sollten die Behörden auch mit den Familien umgehen, die sich in Deutschland radikalisiert hätten“, heißt es im Artikel weiter. Die gesetzlichen Möglichkeiten seien mit dem „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, dem Paragraphen 8a des Sozialgesetzbuches, „ganz hervorragend“, zitierte *Welt-Online* den Dozenten vom *Institut für Islamische Theologie* der Universität Osnabrück.¹⁶²

Der Gesetzgeber macht zwar keine Angaben zur Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte. Mittlerweile sind allerdings solche Qualifikationsstandards entwickelt worden und sie gehen weit über die Kenntnis der gewaltlegitimierenden Ideologien hinaus. Die Fachkräfte sollen neben Fachwissen über spezielle Gefährdungssituationen unter anderem Kenntnisse über Gefährdungsindikatoren, Risiko- und Schutzfaktoren sowie Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung aufweisen.

Was wissen wir über die statischen und dynamischen Risikofaktoren sowie Risikomarker im Kontext der Rückkehr aus den IS-Gebieten, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein zurückliegendes Ereignis nicht zwangsläufig die zukünftige Kindeswohlgefährdung begründet? Über welche Erfahrungswerte verfügt die hiesige Forschung mit Blick auf religiös geprägte Sozialisationspraktiken im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung? Was ist über die religiösen Erziehungspraktiken der Rückkehrer in Deutschland bekannt? Und vor allem: Was spricht gegen Hilfen zur Erziehung bzw. – je nach Härtegrad – ambulante oder teilstationäre sozialpädagogische Hilfen als Maßnahme der De-Radikalisierung und/oder Gewaltprävention? Nach § 1666a BGB haben öffentliche Hilfen ohnehin Vorrang.

Bereits in den 1990er Jahren stellte eine vom Deutschen Bundestag errichtete Enquete-Kommission zu so genannten Sekten und Psychogruppen fest, was auch heute im Hinblick auf die oben aufgeworfenen Fragen gilt: Der Forschungsstand sei defizitär, die Erziehungspraktiken demgegenüber vielfältig, weshalb keine generalisierende Unterstellung einer Kindeswohlgefährdung möglich und die Prüfung im Einzelfall notwendig sei.

In der Tat können streng religiöse Erziehungs- und Sozialisationspraktiken unter Umständen die gesamte Entwicklung des Kindes beeinflussen und sein körperliches, seelisches oder geistiges Wohl beeinträchtigen bzw. gefährden. Nicht auszuschließen ist auch, dass einige in der Salafismus-Forschung diskutierte Risikofaktoren – Unterdrückung persönlicher Bindungen zu Andersgläubigen, Beschwörung von Schuldgefühlen, angsterzeugende Erziehungsstile¹⁶³ u.a. – ähnliche Effekte erzeugen können.¹⁶⁴ Zugleich gilt es, den Erkenntnissen und Empfehlungen der erwähnten Enquete-Kommission Beachtung zu schenken. Da die empirischen Analysen des realen pädagogischen Umganges sowie der Erziehungskonzeptionen in Sekten und Psychogruppen in den 1990er Jahren fehlten – was auf die Erziehung durch Salafisten und Rückkehrerinnen

¹⁶² Welt (13.12.217): „Islam-Experte fordert notfalls Inobhutnahme von Kindern aus IS-Familien“, URL: www.welt.de/politik/deutschland/article171537455/Islam-Experte-fordert-notfalls-Inobhutnahme-von-Kindern-aus-IS-Familien.html, zuletzt aufgerufen am 20.07.18.

¹⁶³ Vgl. auch traditionalistisch-katholische und rigoristisch-evangelikale Erziehungsstile.

¹⁶⁴ Vgl. a.a.O. Fritzsche/Puneßen: „Aufwachsen in salafistischen Familien.“

ebenfalls zutreffen wird – formulierte die Kommission folgende, auch für die aktuelle Diskussion relevante Grundsätze:

„Erstens darf nicht kurzschlüssig von programmatischen Äußerungen auf die tatsächliche Realität der Beziehungen zwischen Eltern, Kindern oder Jugendlichen geschlossen werden. So können Eltern ihre Erziehungsvorstellungen unterschiedlich stark an religiösen Glaubensvorstellungen orientieren, auch in scheinbar geschlossenen religiösen Milieus. Diese religiös vorstrukturierten Erziehungshaltungen können durch andere elterliche Orientierungen relativiert und damit in ihrer Alltagsbedeutung eingeschränkt werden. Zwischen der programmatischen Äußerung zur Erziehung von Kindern und den tatsächlichen Eltern-Kind-Beziehungen liegen somit viele Vermittlungsschritte und -ebenen, die eher in einem ‚lose gekoppelten‘ Zusammenhang stehen. Zweitens bilden neue religiöse Gruppen und Bewegungen keine homogenen Lebensräume, selbst nicht in stärker gegen die Umwelt abgeschirmten religiösen Gruppen. Zwar kann in derartig abgeschirmten und überschaubaren Zusammenhängen die direkte Sozialkontrolle und der Konformitätsdruck sehr stark werden. Aber zum einen trifft dies für viele Milieus nicht zu und zum anderen finden auch in diesen durch starke Sozialkontrolle gekennzeichneten Zusammenhängen mikropolitische Auseinandersetzungen um die ‚richtige‘ Interpretation des Glaubens, die Ausgestaltung des religiösen Lebens und seiner Regeln, die Haltung und Offenheit gegenüber der ‚Umwelt‘, um Macht und Einfluss und eben auch den Umgang mit Kindern und Jugendlichen statt. Neue religiöse Gruppierungen sind somit intern selbst differenziert.“¹⁶⁵

Daher sind denkbare Konflikte und Probleme aufgrund fundamentalistischer Pädagogikkonzeptionen¹⁶⁶ im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung immer im Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen sei überdies die deutsche Rechtsprechung, die es größtenteils für nicht ausreichend hält, allgemein auf die Gefahr einer Religionslehre hinzuweisen. Erforderlich sei eher deren Anwendung, die eine Gefährdung des Kindeswohls begründet.¹⁶⁷

5. Was ist erforderlich zu tun

5.1. Innenministerkonferenz: Salafismus und Minderjährige

Einen aktuellen Beitrag zur Debatte um Minderjährige im Salafismus stellt der bereits erwähnte Bericht der Arbeitsgruppe IV (AG IV, Verfassungsschutz) dar, der von der Innenministerkonferenz im Juni 2017 in Auftrag gegeben und bei der letzten Innenministerkonferenz in Quedlinburg im Juni 2018 vorgelegt wurde.

In den veröffentlichten Beschlüssen dominiert die Täter-Perspektive auf die Minderjährigen. Sie werden weniger als Leidtragende bzw. durch ihr Umfeld und (elterliche) Erziehungseinflüsse Gefährdete gesehen, folglich wird die Kindeswohlfrage – im Gegensatz zum Beschlusspapier des Vorjahres – nicht explizit angesprochen. In den Ausführungen wird auch darauf hingewiesen, dass nicht nur die Rückkehrer-Kinder, die der Indoktrinierung des IS ausgesetzt waren, eine Gefahr darstellen können, sondern auch Kinder aus hiesigen Familien, die durch eine salafistische

¹⁶⁵ Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ (Drucksache 13/4477), S. 150-151.

¹⁶⁶ Vgl. Britt Ziolkowski (15.06.2018): „Erziehung auf Salafistisch“. URL:

www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2018/juni/detailansicht-juni/artikel/erziehung-auf-salafistisch.html; Anja Gollan (3.05.2018): „Die Zugehörigkeit zu neuen rel. / ideol. Gemeinschaften als Kriterium bei Sorgerechtsentscheidungen“. URL: http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=158; Raack: „Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationsstile im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen“; Sabine Riede: „Kindeswohlgefährdung bei der Glaubensgemeinschaft der Zwölf Stämme“, URL: http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=231; zuletzt aufgerufen am 8.05.18; Spürk: „Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern / Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen“.

¹⁶⁷ Vgl. Gollan: „Die Zugehörigkeit zu neuen rel. / ideol. Gemeinschaften als Kriterium bei Sorgerechtsentscheidungen“.

Erziehung in ihren Werten und Überzeugungen geprägt werden. Zugleich seien die Möglichkeiten der Sicherheitsdienste jedoch bei unter 14-Jährigen durch fehlende Strafmündigkeit und die strengen Speichervoraussetzungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes begrenzt.

Grundlage des umfassendsten Teils des Berichts der AG IV stellt eine Besprechung zum Thema „Minderjährige im Islamismus/Salafismus“ dar, die unter Einbezug „betroffener Behörden und Institutionen“ am 15. November 2017 im Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) stattfand, um einen „exemplarischen Einblick in die Herausforderungen alltäglicher Problemstellungen“ zu bekommen.¹⁶⁸ Die Ergebnisse der Besprechung gliedert der Bericht in drei Teile: Zunächst erfolgt eine Problemstellung bzw. Lagebeschreibung, dann werden Lösungsansätze und -möglichkeiten formuliert und zuletzt existierende Projekte vorgestellt.

Im Abschnitt „Problemstellung bzw. Lagebeschreibung“ blitzt die Opfer-Perspektive bzw. der Kindeswohl-Aspekt nur kurz in der Feststellung auf, dass „in Bezug auf einen jungen Menschen, der sich außerhalb der Familie radikalisiert, andere Präventions- und Deradikalisierungsstrategien zu verfolgen [sind] als in Bezug auf das Kind bzw. den Jugendlichen, dessen Wohl durch die Radikalisierung seiner Eltern gefährdet ist“. Im erstgenannten Fall seien die Eltern, im letztgenannten Fall die Minderjährigen selbst Ansprechpartner. Die im folgenden Teil der Lösungsansätze und -möglichkeiten vorgeschlagenen Maßnahmen sind jedoch überwiegend generalpräventiv, teils auch pädagogisch ausgerichtet – zielen also weder auf die gefährdeten Minderjährigen noch auf die Eltern als Ansprechpartner ab.

Vordergründig geht es darum, Umfeld und Umgebungsstruktur zu sensibilisieren und fortzubilden, Frühwarnsysteme zu installieren, die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Institutionen und Behörden zu verbessern und Regelstrukturen zu stärken – Maßnahmen, die dem Reden *über* die Radikalisierung bzw. den Radikalisierten zu Gute kommen. Der direkte Umgang bzw. die unmittelbare Auseinandersetzung mit radikalisierten Familien und Jugendlichen – also das Reden *mit* den Betroffenen – kommt recht kurz. Nur einer der elf Lösungsansätze („Durchführung von konkreten Beratungsangeboten“) ist auch auf den direkten Kontakt mit radikalisierten Eltern ausgerichtet. Dabei bleiben die Vorschläge jedoch unkonkret und wirken zum Teil fast etwas ratlos: Es gelte Elternarbeit bereits im Bereich der Kindertagesstätte zu stärken, den Eltern Argumente gegen „Radikalierer“ zu vermitteln, Projekte an Grundschulen durchzuführen und – so die Radikalisierung durch Familienangehörige bedingt werde – müsse die Deradikalisierung „familienbezogen erfolgen“.¹⁶⁹ Von Seiten der Jugendhilfe wird zudem eingewandt, dass betroffene Eltern bei einem zu frühen Einschreiten des Jugendamtes die Mitarbeit verweigerten. In einem weiteren Lösungsansatz („Stärkung des Demokratieverständnisses/Vermittlung interkultureller Kompetenz bei Schülern“¹⁷⁰) wird außerdem vorgeschlagen, Grundschullehrkräfte für Gespräche mit radikalisierten Eltern zu schulen. Fragen zur konkreten Umsetzung bleiben offen (z.B.: Wie und bei welchen kritischen Beobachtungen soll auf die Eltern der Kindergartenkinder eingewirkt werden? Was ist mit familienbezogener Deradikalisierung gemeint? Wer soll die Grundschullehrer schulen, was ist Inhalt, was Zielvorgabe der Schulung?)

Drei der dann im Bericht exemplarisch vorgestellten sechs Projekte aus Hessen und Niedersachsen sind entweder auf Ämterebene verortet oder verfolgen einen niedrigschwellig pädagogischen, generalpräventiven, also recht unspezifischen Ansatz. Orientierung zur direkten Auseinandersetzung mit potentiell extremistischen Äußerungen und Verhaltensweisen von Schülern – ohne auf die Spezifikation des hier behandelten Themas der Rückkehrer-Kinder einzugehen – gibt der Leitfaden für Schulen „Handeln in Krisensituationen“, der vom Hessischen

¹⁶⁸ a.a.O. www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20180608_06.html

¹⁶⁹ Ebenda.

¹⁷⁰ Ebenda.

Kultusministerium und vom HMdIS erarbeitet wurde. Darin sind bei den allermeisten Problemfällen Elterngespräche und Erziehungsvereinbarungen vorgesehen – jedoch sind die Einflussmöglichkeiten der Schule auf den familiären Kontext begrenzt. Auch die Beratungsstelle BeRATen wird genannt, die wie andere analoge Beratungsstellen direkt mit den sich radikalisierenden Jugendlichen und deren Angehörigen arbeitet – vorausgesetzt sie sind freiwillig distanzierungs- oder beratungsgewillt. Was also tun mit radikalisierten Elternhäusern, von deren Kooperationsbereitschaft nicht auszugehen ist? Besonders hervorzuheben ist daher die fachliche Orientierungshilfe zum Thema „Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) radikalisierten Familien“, die durch eine Arbeitsgruppe der AGJF unter Beteiligung von Vertretern der IMK, der Integrationsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz entwickelt werden soll, um Jugendämtern, freien Trägern und Familiengerichten „in der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche“ zu unterstützen (siehe Kapitel 1.1.3). Dieser Vorstoß zielt genau auf die hier aufgezeigte Lücke ab, leider ist mit einer Fertigstellung erst im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen.

Zum Abschluss werden Handlungsempfehlungen formuliert, die sich dafür aussprechen, regionale Strukturen aufzubauen und „akteurübergreifende Arbeitsgruppen“ zu bilden. Die aufgeführte Liste, der – je nach Einzelfall – zu beteiligenden Akteure ist zwar sehr umfassend, es bleiben jedoch Unklarheiten in Bezug auf Zielsetzung, Aufgabenfeld und Organisationsstruktur, wie z.B. die Anbindung der jeweiligen Akteursgruppe. So wird die Bereitstellung von „Ansprechpartnern“ für die betroffenen Akteure vorgeschlagen sowie „die Koordinierung der Arbeitsgruppe durch eine zentrale Einrichtung“, um in regelmäßigen Fallkonferenzen konkrete Fälle zu erörtern und durchzuführende Maßnahmen zu koordinieren.¹⁷¹ Wesentliche Fragen, wie die Rolle der Sicherheitsbehörden in diesem Konstrukt und die Fragen des Datenschutzes bleiben unbeantwortet.

Insgesamt setzt sich der Bericht nur am Rande mit dem Thema Kindeswohl im Kontext islamistischer Radikalisierung auseinander. Zum einen sicherlich, weil der Diskurs noch in seinen Anfängen steckt und die Debatte um eventuell notwendige Gesetzesänderungen (z.B. Ausweitung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung auf ideologische Indoktrinierung durch Erziehungsberechtigte) noch ausgefochten werden muss. Zum anderen aber auch, weil die Perspektive des berichtenden Gremiums vorrangig auf die von den Minderjährigen ausgehende Gefährdung fokussiert ist. Dieser Fokus mag in Konstitution und Selbstverständnis der Innenministerkonferenz begründet liegen, schließlich ist es ihre Aufgabe, die Bevölkerung vor – auch minderjährigen – Gefährdungen zu schützen. Umso wichtiger ist es nun, das öffentliche Augenmerk auf die Aspekte zu richten, die die Minderjährigen gefährden, sodass sich auch diejenigen in der Pflicht sehen, die für den Schutz der Kinder verantwortlich sind.

5.2. Was bisher fehlt

5.2.1. Bereits festgestellt

Bisher lässt sich in Bezug auf die Kinder, die mit ihren Eltern zum sogenannten Islamischen Staat nach Syrien oder in den Irak ausgereist oder dort geboren sind und nun (wieder) nach Deutschland kommen, und den dargestellten Reaktionen darauf sowie den rechtlichen Regelungen zusammenfassend feststellen, dass:

- etwa 50 % von ihnen unter drei Jahre alt sind und die Wahrscheinlichkeit eher gering ist, dass sie bereits ideologisch indoktriniert sind;

¹⁷¹ Ebenda.

- aufgrund der bisherigen Datenlage angenommen werden kann, dass Jungen stärker beeinflusst wurden als Mädchen. Das gilt insbesondere für Jungen, die älter als neun Jahre alt sind;
- bisher keine konkreten Informationen vorliegen, dass sich die aus Deutschland stammenden Kinder und Jugendlichen an Kampfhandlungen beteiligt haben;
- zu Mädchen keine speziellen Daten oder Informationen vorliegen;
- zurückkehrende Frauen in der Regel nicht mit einer Strafverfolgung rechnen müssen, da ihnen konkrete Unterstützungs- oder Kampfhandlungen nachgewiesen werden müssen, was in den seltensten Fällen möglich sein wird;
- der Fokus auf die Gefahren, die möglicherweise von (männlichen) Rückkehrern ausgehen, zu eingengt auf terroristische Aktivitäten ausgerichtet ist;
- in der deutschen Forschung Differenzierungen wie Ausreisemotivation der Auslandskämpfer und ihre Rolle in der Gruppe zu wenig wahrgenommen werden und öffentliche Auswertungen der Sicherheitsbehörden keine nähere Einschätzung des Gefährdungspotenzials der Rückkehrer ermöglichen;
- übertriebene Gefährdungsannahmen in Bezug auf die Rückkehrer das Risiko erhöhen und durch inkonsistente Maßnahmen Radikalisierungsprozesse befeuern können;
- eine (Kriminal-)Strategie benötigt wird, die auf unterschiedliche Risiken, verstanden als Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefährdung, abhebt;
- ideologische Indoktrinierung durch Erziehungsberechtigte bisher kein Kriterium der Kindeswohlgefährdung ist;
- der Begriff der Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige und andauernde Gefahr beschreibt und nicht eine Gefahr, die in der Vergangenheit existiert haben könnte. Der Aufenthalt in einem totalitären System, wie es das „Kalifat“ des IS war, reicht nicht aus, von einer andauernden Gefahr auszugehen, so dass in jedem Rückkehrer-Fall das Jugendamt – falls es eingeschaltet wird – individuell prüfen muss, ob aktuell eine Kindeswohlgefährdung vorliegt;
- auch denkbare Konflikte und Probleme aufgrund fundamentalistischer Pädagogikkonzeptionen im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung immer im Einzelfall zu prüfen sind;
- aufgrund verschiedener einzubeziehender Akteursgruppen das Phänomen der Kindeswohlgefährdung im Kontext islamistischer Familienstrukturen systemisch und multiprofessionell bzw. holistisch bearbeitet werden muss, wobei nicht nur die Sicherheitsperspektive im Vordergrund stehen sollte, sondern auch eine dem Kindeswohl zuträgliche Herangehensweise, die es erlaubt, Kindern- und Jugendlichen bedarfsgerechte individuelle Hilfestellungen anzubieten.

5.2.2 Erfahrungen aus der Praxis

5.2.2.1 Familienkonstellationen

Mütter und Rückkehrerinnen

HAYAT-Deutschland betreut verschiedene Familien, deren Kinder und teilweise Enkelkinder in das damalige IS-Gebiet ausgereist sind. Ein Großteil der HAYAT-Ausreisefälle betrifft junge Frauen, die z.T. als Minderjährige zum IS gegangen sind. Diese Mädchen und jungen Frauen waren

entweder bereits in Deutschland verheiratet und sind gemeinsam mit ihren Ehemännern ausgereist oder sie haben vor Ort eine Ehe geschlossen. Einige Frauen haben sich teils freiwillig zu einer Flucht aus dem „Kalifat“ des IS entschieden und befinden sich entweder wieder in Deutschland, im Gefängnis im Irak, in der Türkei oder aber in einem sicherheitsbewachten Teil der zahlreichen Flüchtlingslager der nordsyrischen Kurden.

Ein Teil der Frauen hält sich aber auch noch in den vom IS besetzten Gebieten im Südosten Syriens auf. Nicht alle Frauen haben die Absicht, nach Deutschland zurückzukehren und nicht alle haben sich von der Ideologie des IS gelöst. Einige der Rückkehrerinnen waren bereits vor ihrer Ausreise ideologisierte Aktivistinnen, andere sind mehr oder minder naiv mitgereiste Ehefrauen.

Die potentiellen Rückkehrerinnen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

1. Kriegsmüde und enttäuscht: Sie wollen nach Deutschland zurück aufgrund der aktuellen Situation vor Ort, haben aber mit der Ideologie des IS nicht wirklich gebrochen, eine Auseinandersetzung oder gar Distanzierung findet nicht statt.
2. Desillusioniert: Sie haben Zweifel an der Ideologie des IS, an allem, was sie im „Kalifat“ erlebt haben, und beginnen sich mehr und mehr damit auseinanderzusetzen und davon zu distanzieren, z.T. ist dieser Distanzierungsprozess bereits weit vorangeschritten.
3. Ideologisiert: Sie zeigen keinerlei Anzeichen einer Distanzierung, sehen den Zusammenbruch des „Kalifats“ lediglich als kurzfristigen Misserfolg, halten aber an der Grundidee eines „perfekten islamischen Staatswesens“ fest und sind auch bereit, sich in Zukunft dafür zu engagieren.

Wie in Kapitel 1 beschrieben, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Frauen nach ihrer Rückkehr strafrechtlich verfolgt werden, äußerst gering. So ist in den wenigsten Fällen bekannt und noch weniger nachweisbar, welche konkreten Unterstützungen die Frauen im „Kalifat“ für den IS geleistet haben. Auch über die Umstände, unter denen sie in Syrien oder im Irak gelebt haben, gibt es wenig gesicherte Informationen. Das bisherige Wissen stützt sich vor allem auf ihre eigenen Beschreibungen gegenüber den Angehörigen, die Möglichkeiten, diese Angaben zu verifizieren, sind gering. Das betrifft die Frage, was sie und ihre Kinder konkret vor Ort erlebt haben und ob eine aktive Sozialisation (ideologische Indoktrinierung) oder eher eine passive Anpassung stattgefunden hat. Dies muss in jedem Einzelfall intensiv geprüft werden.

Väter und Rückkehrer

Ein großer Teil der Kämpfer wird vermutlich nicht wieder zurückkommen, da sie entweder im Kampf umgekommen sind oder aus Angst vor Strafverfolgung nicht nach Deutschland zurückkehren wollen. Einige werden wohl auch versuchen, sich anderen jihadistischen Gruppen anzuschließen. Alle, die bereits bei den syrischen Kurden in Gefangenschaft sind oder es in die Türkei geschafft haben und von dort aus nach Deutschland zurückkehren, wird in Deutschland ein Strafverfahren erwarten, das sehr wahrscheinlich auf eine Haftstrafe hinauslaufen wird. Offen bleibt die Frage, was mit denen geschieht, die im Irak in Haft sitzen. Sollten sie im Irak verurteilt werden, bleibt die Option, die Haftstrafe in Deutschland verbüßen zu dürfen. Wenig Hoffnung auf Rückkehr haben auch diejenigen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Welche Rolle es dann spielt, wenn sie Väter von Kindern mit deutscher Staatsbürgerschaft sind, ist bisher ebenfalls nicht geklärt (Stichwort Familienzusammenführung). Analog zu den Frauen lassen sich auch die Männer in die oben beschriebenen drei Rückkehrer-Gruppen einteilen: kriegsmüde und enttäuscht, desillusioniert und distanziert, nach wie vor ideologisiert.

5.2.2.2 Psychische Verfassung der Kinder

Neben den im Kapitel 3 beschriebenen Aspekten gibt es weitere Umstände, die sich negativ auf das Wohl der Kinder ausgewirkt haben können. So ist nicht auszuschließen, dass sie aufgrund der Kriegs- und Fluchterfahrungen traumatisiert sind. Hinzu kommen Folgen von Mangelernährung, frühzeitigen Geburten und ggf. Entwicklungsstörungen, die durch den Krieg entstanden sind.

Bei kleinen Mädchen könnten bestimmte Rollenmuster, die Teil der Ideologie sind, ggf. zu auffälligem Verhalten führen. Vor allem bei Jungen ab sechs/sieben Jahren ist davon auszugehen, dass sie zumindest eine ideologische Schulung durchlaufen haben.

Auch sind faktisch alle Kinder, die zurückkehren, mit dem Verlust oder einer längerfristigen Abwesenheit mindestens eines Elternteils (vorrangig des Vaters) konfrontiert. Dieser kann entweder gestorben sein, sich für längere Zeit im Gefängnis befinden oder aber im Ausland sein, da er entweder nicht zurückkehren will oder aufgrund seiner nichtdeutschen Staatsbürgerschaft nicht zurückkehren kann. Es ist nicht in jedem Fall davon auszugehen, dass nur die Mutter die Hauptbezugsperson des Kindes war und der Vater – durch Abwesenheit aufgrund von Kämpfen – eine weniger wichtige Rolle spielte.

Es wäre deshalb für jedes dieser Kinder angebracht, dass ein Kinderpsychologe es auf seine psychische Verfassung hin untersucht, da von den Eltern wenig Auskunft zu erwarten ist, was die Kinder genau erlebt und wie sie es verarbeitet haben.

5.3. Der Blick voraus – Umgang mit zurückkehrenden Familien und Kindern

Wir benötigen jetzt die Klärung von Ablaufplänen

- Da davon auszugehen ist, dass ein (Groß-)Teil der sich in syrisch-kurdischer Gefangenschaft befindenden Frauen und Kinder noch in diesem Jahr über das deutsche Generalkonsulat in Erbil zurück nach Deutschland geführt wird, ist eine zeitnahe Klärung offener Fragen notwendig. Es müssen pragmatische, unbürokratische Strukturen und Abläufe geschaffen werden, ohne Parallelstrukturen zu schaffen.

Jeder Rückkehrer-Fall muss individuell geprüft werden

- Die geschilderte Komplexität der Konstellationen von Rückkehrer-Familien sowie ihre unterschiedlichen Einstellungsmuster und Erlebnisse lassen eine pauschale Gefährdungsannahme nicht zu. Familienkonstellationen und potentielle Gefahren für das jeweilige Kind können nur individuell bewertet werden. Was und wie für ein Kind von Nöten ist, muss von Fall zu Fall einzeln eruiert und umgesetzt werden, um Risiken nicht zu über- oder unterschätzen und schlimmstenfalls neue Risiken zu generieren.

Hauptakteure sind nicht die Sicherheitsbehörden, sondern die Jugendämter

- Auch wenn die Sicherheitsbehörden für die Gefahrenanalyse zuständig sind, so sind doch in Bezug auf zurückkehrende minderjährige Kinder und ihre Mütter vor allem die Jugendämter zuständig. Es wäre zu überlegen, kommunale bereichsübergreifende Präventionsketten zu schaffen, die aus relevanten Akteuren – bspw. Kinder- und Jugendhilfe, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Schule, Sozialhilfe, Zivilgesellschaft – unter der aktivierenden und koordinierenden Federführung des Jugendamtes Einzelfallhilfen und niedrigschwellige Angebote unterbreiten können.

Hilfemaßnahmen vor Ort auf der lokalen Ebene

- Lokale Hilfen und Strukturen sind im Hinblick auf den Alltag der Familien von zentraler Bedeutung. Dabei hilft ein Gießkannen-Prinzip nicht weiter, die lokalen und regional verschiedenen Bedarfe müssen berücksichtigt werden. Stichwort: „Hot Spots“.

Zur Reintegration ist ein Hilfenetzwerk lokaler Akteure notwendig

- Da die Familien mit einer Vielzahl von Fragen und Problemen unterschiedlicher Natur konfrontiert sein werden, ist für jeden Fall ein auf diesen Einzelfall abgestimmtes Hilfenetzwerk notwendig. Dazu gehören auch Fachexperten wie Psychologen und/oder Psychotherapeuten sowie in der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit erfahrene Beratungsstellen.

Wie kommt dieses Hilfenetzwerk zustande? Wo liegen die Probleme?

- Die Sicherheitsbehörden sind in der Regel die ersten, die von einer Rückkehr/Rückführung nach Deutschland Kenntnis erlangen. Sie führen eine Gefahreinschätzung durch, eventuell laufen Ermittlungen gegen die Mutter, werden aber sehr wahrscheinlich zu keiner Strafverfolgung führen, so dass es auch keinerlei rechtliche Handhabe gibt, die Mutter durch Auflagen zu irgendetwas zu zwingen (vgl. unten zu § 171 StGB).
- Wenn auch minderjährige Kinder mit zurückgekehrt sind, erfolgt durch die Sicherheitsbehörden eine Informationsweitergabe an das für die Familie zuständige Jugendamt und eventuell auch an die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder an die jeweilige „Fach- und Beratungsstelle für religiös begründete Radikalisierung“ des entsprechenden Bundeslandes. Falls Angehörige der Rückkehrer bereits durch Fachberatungsstellen wie z.B. HAYAT, Legato, Grenzgänger u.a. begleitet werden oder wurden, kann die entsprechende Beratungsstelle das notwendige Hilfenetzwerk aktivieren und die Familie z.B. motivieren, Hilfen des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. In den meisten Fällen geschieht dies auch schon vorbereitend vor der eigentlichen Rückkehr. In den Fällen jedoch, in denen bisher keine Fachberatungsstelle involviert war, ist die Information über die bestehenden Angebote und Hilfen wichtig. Es obliegt aber allein der zurückkehrenden Mutter zu entscheiden, ob sie die Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen will.
- Und auch das Jugendamt bedarf einer rechtlichen Grundlage, um aktiv werden zu können. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat zwar die Funktion des staatlichen Wächteramts zu erfüllen, wenn dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Kindeswohlgefährdung bekannt werden (§ 8a Abs. 1 SGB VIII/KJHG). Wie bereits geschildert, beschreibt der Begriff der Kindeswohlgefährdung aber eine gegenwärtige und andauernde Gefahr und nicht eine Gefahr, die in der Vergangenheit existiert haben könnte. Ist also das Kindeswohl auch aktuell noch gefährdet, obwohl sich das Kind nicht mehr in dem totalitären System des IS befindet und auch Bomben und Krieg überstanden hat?
- Ebenso stellt sich die Frage, ob das jeweilige Jugendamt ausreichend auf derartige Rückkehrer-Fälle vorbereitet ist. Hat sich die Jugendhilfe z.B. durch eine fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema, Schulungen, Personalentwicklung oder Netzwerkarbeit und Aufbau von Kooperationen auf derartige Fragestellungen und Entscheidungen vorbereitet?

Was sollte schnellstmöglich geklärt werden?

- *Automatischer Prüf-Fall für das Jugendamt:* Eltern, die sich bewusst dafür entschieden haben, ihre Kinder in einem totalitären System, wie es das „Kalifat“ des IS war, nach salafistisch-jihadistischen Grundsätzen großzuziehen und sie dort auch bewusst dem Krieg und dem möglichen Tod der Eltern ausgesetzt haben, haben damit das Wohl ihrer Kinder bereits gefährdet. Wenn sie nach Deutschland zurückkehren, sollte diese generelle Annahme einer Kindeswohlgefährdung in der Vergangenheit vom Jugendamt daraufhin überprüft werden, ob das Wohl der Kinder gegenwärtig gewährleistet ist. Damit bekäme das Jugendamt Zugang zu dieser Rückkehrer-Familie, könnte die aktuelle Situation der Kinder genauer analysieren und eventuell notwendige Hilfemaßnahmen in die Wege leiten.
- *Beobachterstatus des Jugendamts:* Da ein Aufwachsen in einem „religiös-fundamentalistischen“ Elternhaus per se keine Kindeswohlgefährdung darstellt, hat das Jugendamt nach vorangegangener Prüfung in der Regel keine rechtliche Grundlage, die Familie weiterhin zu betreuen, wenn aktuell keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Hier muss geprüft werden, ob analog dem Prüfkriterium „Ausreise“ die Aspekte Krieg, Flucht, Trauma, jihadistische Ideologie, Gefahr einer erneuten Ausreise ausreichen, um das Jugendamt auch weiterhin einbeziehen zu können, um auch Spätfolgen im Blick zu behalten.
- *§ 171 StGB, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht:* Zu prüfen ist auch, inwiefern dieser Paragraf ins Spiel gebracht werden könnte, um entsprechende Auflagen zu formulieren und in Härtefällen z.B. Mütter zur Kooperation zu bewegen, notwendige Hilfemaßnahmen für die Kinder in der Familie zu installieren. § 171 StGB im Wortlaut: „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“¹⁷²
- *TASK FORCE Rückkehrer:* Auf lokaler Ebene ist es notwendig, eine spezielle Arbeitsstelle einzurichten, die neben der Expertise zu salafistisch-jihadistischen Radikalisierungsprozessen und entsprechenden Distanzierungs- und Ausstiegsansätzen auch über Kompetenzen in den Bereichen Kinderschutz und Trauma verfügt. Angesiedelt werden sollte diese TASK FORCE bei den bereits bestehenden zivilgesellschaftlichen Fachberatungsstellen. Aufgabe dieser TASK FORCE wäre es, bei den Betreuungsfällen den zum Hilfenetzwerk gehörenden Akteuren fachkompetente Unterstützung zu leisten. In den Fällen, in denen eine Mutter mit einem oder mehreren Kindern zurückkehrt, aber keinerlei Hilfe durch eine Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen will, wäre es die Aufgabe dieser TASK FORCE, die in diesen Fall involvierten Ämter, Behörden und Fachexperten zu schulen und zu unterstützen.

Optimaler Ablauf

- In jedem Fall sollte ein enges Kooperationsnetzwerk zwischen einer in der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit erfahrenen Fachberatungsstelle und dem jeweiligen Jugendamt bestehen. In einem ersten Schritt muss in diesem Netzwerk eine Sachstandserhebung und Bedarfsanalyse erfolgen. Es müssen bewertet werden: gesundheitliche Situation, psychische Verfassung, Entwicklungs- und Bildungsstand, Radikalisierungsgrad etc., wobei

¹⁷² www.gesetze-im-internet.de/stgb/_171.html, zuletzt aufgerufen am 20.07.18.

auch weitere externe Experten, wie z.B. Kinder- und Jugendpsychologen, zu Rate gezogen werden sollten. Diese Analyse ist prozesshafter Natur. Es reicht nicht aus, nur den Ist-Zustand zu beschreiben. Auch Gefahren von und für ein Kind im weiteren Verlauf sollen im Blick behalten werden. Denn manche Gefahrenquellen können erst später auftreten: beispielsweise Ausgrenzung durch Nachbarn, in der Kita oder in der Schule, da der Aufenthalt beim IS bekannt geworden ist; Fragen nach dem verstorbenen Vater oder Entlassung des – sich nicht von der IS-Ideologie distanzierenden – Vaters aus der Haft; Re-Radikalisierung der Mutter usw. Das Jugendamt muss diese Beobachtung in Kooperation mit der entsprechenden Fachberatungsstelle über einen längeren Zeitraum gewährleisten.

- Entsprechend der jeweiligen Fallanalyse erfolgt dann die Umsetzung der als notwendig erachteten Hilfemaßnahmen. Das können Hilfen zur Erziehung sein, aber auch Psychotherapie, Wohnungs-, Arbeits- oder Ausbildungssuche, Unterbringung der Kinder in einer Kita oder Einschulung usw. Diese Hilfemaßnahmen sollten von der Fachberatungsstelle (TASK FORCE) koordiniert werden, die auch allen Akteuren des lokalen Hilfenetzwerkes beratend zur Seite steht. Wichtig ist dabei auch, dass die Fachberatungsstelle selbst in einem direkten Kontakt mit der betreffenden Familie und den Kindern steht, da zu einer erfolgreichen Integration auch eine Tataufarbeitung der Eltern gehört, so sie denn dazu bereit sind. Sollten die Mutter oder beide Eltern dies ablehnen oder weiterhin der radikalen Ideologie anhängen, sollten alternative Bezugspersonen der Kinder, wie z.B. die Großeltern, enger in den Beratungsprozess einbezogen werden.
- Entscheiden für den gesamten Prozess ist die Kontinuität in Analyse, Beratung sowie Hilfestellung und – im Sinne der Nachhaltigkeit – eine effektive Koordination über einen längeren Zeitraum.
- Die Inobhutnahme der Kinder mag in dem einen oder anderen Fall geboten sein, ein pauschaler Lösungsweg ist es aber auf keinen Fall.

Zusammenfassend sei betont: Wenn die Prävention inkl. Reintegration tatsächlich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, braucht sie einen koordinierten ganzheitlichen Ansatz, dessen Eckpunkte konkrete Operationalisierung unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppenspezifität und Koordination zwischen Programmaktivitäten sowie zwischen Programm- und Regelstrukturen sind. Jede im lokalen und/oder regionalen Gesamtkontext zu verortende Maßnahme bedarf einer klaren Zuordnung zum jeweiligen Präventionsmechanismus, zu ausführenden Akteuren und zu jeweiligen Zielgruppen im Sinne der Rückkehrer-Profile. Die Umetikettierung generalpräventiver Angebote sowie die populär gewordenen Sensibilisierungsmaßnahmen stellen hier keinen Königsweg dar. Darüber hinaus sollen Vor- und Nachteile sowie mögliche kontraproduktive Nebenwirkungen der ins Auge gefassten Maßnahmen reflektiert werden. Oft werden solche logischen Korrelationen und „Backfire“-Effekte erst post hoc festgestellt. Damit die Prävention und Reintegration jedoch gelingt, muss sie systematisch organisiert und umgesetzt werden. Über die oben genannten Risiken hinaus besteht eine Gefahr in der lokalen Polarisierung anlässlich der Rückkehr aus dem IS-Gebiet. Daher ist es notwendig, kommunikativ gegenzusteuern. Die Bundesrepublik kann und soll die aktuelle Situation auch als Chance begreifen, innovative Ansätze an konkreten Fällen zu entwickeln und/oder zu prüfen.

Autorinnen und Autoren:

Claudia Dantschke, Dr. Michail Logvinov, Julia Berczyk, Alma Fathi, Tabea Fischer

Die Autoren/innen sind Mitarbeiter/innen der Initiativen HAYAT-Deutschland und DNE-Deutschland der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH

www.hayat-deutschland.de / www.dne-deutschland.de

Redaktionsschluss: 25. Juli 2018